Die Hausgemeinschaft und ihre Auflösung.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

hohen philosophischen Facultät

der

UNIVERSITÄT BASEL

von

Ulrich Levenson

aus Odessa (Russland).

Druck von Schröter & Meyer in Zürich.

1888.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548826_0063

Die Hausgemeinschaft und ihre Auflösung.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

hohen philosophischen Facultät

der

UNIVERSITÄT BASEL

von

Ulrich Levenson

aus Odessa (Russland).

Druck von Schröter & Meyer in Zürich.

1888.

Vorliegende Arbeit war ursprünglich nicht für eine Dissertation bestimmt. Unter Beihülfe des Herrn Professor Karl Bücher habe ich sie im Laufe des Jahres 1887 umgearbeitet und für eine Dissertation geeignet zu machen gesucht. Ich halte es hier für meine Pflicht, Herrn Professor Bücher, meinem hochverehrten Lehrer, bei diesem Anlass den Dank auszusprechen, welchen ich ihm nicht allein in dieser Angelegenheit schulde.

I.

Die Hausgemeinschaft

in der

Litteratur.

Es ist nicht meine Absicht, auf den nachfolgenden Seiten eine Specialarbeit über die südslavische Familiencommunion zu geben. Der Zweck dieser Schrift ist ein anderer. Es sollen hier nur einige allgemeine Fragen besprochen werden, die bei der vergleichenden Behandlung der Familiencommunion verschiedener Volksstämme von selber auftreten. Da aber bei der Behandlung dieser Fragen in der Litteratur die südslavische Familiencommunion eine bedeutendere Stelle einnimmt, als die Familiencommunion anderer Völker, und auch der Schreiber dieser Zeilen durch das Studium des südslavischen Gewohnheitsrechtes veranlasst war, sich an die vorliegende Arbeit zu machen, so wird die südslavische Familiencommunion hier eingehender besprochen werden. Doch wird auf die Details dieser „Familienverfassung" hier nur so weit eingegangen, als dies für den angedeuteten Zweck absolut notwendig ist. Man darf jetzt um so mehr die südslavischen Verhältnisse als bekannt voraussetzen, da das (vor 2 Jahren erschienene) vortreffliche Quellenwerk von Fr. Krauss [1]) über dieselben genügenden Aufschluss giebt.

Die Familiencommunion wurde schon mehrere mal in der Litteratur vom vergleichend-ethnographischen Standpunkte behandelt, und die Berechtigung dieser Schrift liegt nur darin, dass — nach der Ansicht des Verfassers — diese Behandlungen dem jetzigen Wissensstandpunkte sehr wenig entsprechen. Eine Uebersicht der hierher gehörenden Litteratur

[1]) Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885.

wird dies erläutern und auch dazu dienen, die zu behandelnden Fragen schärfer zu präcisieren.

So viel mir bekannt, ist Utjeschenowitsch's „Die Familiencommunion der Südslaven“[1]) das erste wissenschaftliche Werk über dieses Thema. Wie Baron Haxthausen in den 40ger Jahren die russische Feldgemeinschaft entdeckte (und merkwürdiger Weise war dies eine Entdeckung nicht nur für die westeuropäische Litteratur, sondern auch für die russische), so entdeckte für die wissenschaftliche Welt Utjeschenowitsch Ende der 50ger Jahre die südslavische Familiencommunion.[2])

Zu dieser Zeit kannte man so wenig die südslavischen Verhältnisse, dass Utjeschenovitsch mit einigem Recht sagen konnte, dass „während die Volksnatur und angehende Kulturgeschichte der Kaffern und Hottentoten etwas weltbekanntes ist, scheint man die Volkszustände der Südslaven nicht einmal in ihren Ländern genau zu kennen.“ Deshalb kam es, dass obgleich er ausschliesslich praktische Zwecke verfolgte — nämlich die Vertheidigung der Familiencommunion gegen Angriffe, die seit 1848 gegen sie gerichtet waren — er in seiner

---

[1]) Wien 1859.

2) Ich muss bemerken, dass wenn ich „Die Familiencommunion der Südslaven“ als erste wissenschaftliche Arbeit bezeichne, ich hier nur die nicht slavischen Litteraturen im Auge habe. — Milischewitsch's Aufsatz im „Glasnik Srpsky“ ist schon 1857 erschienen und 1858 in einer russ. Monatsschrift (Russk. Bessjeda) unter dem Titel: „Die Familiencommunion in den serbischen Dörfern“ übersetzt worden. Milischewitsch beschreibt nur die Bräuche, die in den Familiencommunionen des Fürstentums Serbien herrschen. — Vor dem Erscheinen von Utjeschenowitsch's „Denkschrift“ wurde die Familiencommunion schon in der österreichischen Presse besprochen, die wissenschaftliche Litteratur hat aber keine Notiz davon genommen. Es sei noch bemerkt, dass ich nicht die Absicht habe, eine Uebersicht der ganzen Litteratur über die Familiencommunion zu geben, sondern nur derjenigen Schriften, die dieselben Farben behandeln, wie die vorliegende Arbeit.

Schrift, die für ein Publikum bestimmt war, das von der Familiencommunion gar keine Kenntnisse besass, auch auf die thatsächlichen Verhältnisse eingehen und eine Schilderung der Familiencommunion geben musste. Diese Schilderung hat noch bis jetzt ihren Wert nicht verloren, und verkürzt wollen wir sie hier in Utjeschenowitsch's eigenen Worten wiedergeben.

„Gewöhnlich in einem förmlichen Haine von Obstbäumen steht ein nicht zu grosses Haus, das meistens ein Vorhaus hat, aus dem man in den Raum der Küche oder Feuerstelle und rechts und links in geräumige Zimmer tritt, die in wohlhabenden Ortschaften ganz wohnlich und reinlich, in armen dagegen wohl auch sehr armselig eingerichtet sind. Diese Räumlichkeiten des eigentlichen Hauses sind die allgemeinen Tages-, Speise- und Gesellschaftsgemächer des ganzen Hauses, in der Regel nur von dem Hausvater und der Hausmutter und allenfalls noch von einem alten Ehepaare bewohnt, wogegen die übrigen jüngern Eheleute mit ihrem Anhange jedes für sich eigene Kammern, selbst in besondern Gebäuden, bewohnen, welche in einer Gruppe um das Stammhaus stehen“ . . .

Ein solches Haus trägt den Taufnamen des Hausvaters und einen einzigen Familiennamen, denn in der Regel gehören alle Männer zur selben Familie, d. h., das Haus besteht aus einigen nahe verwandten Familien. Die Töchter bleiben im Hause nur bis zur Heirat, um nachher in die Hauscommunionen ihrer Männer zu gehen, die Söhne dagegen nehmen ihre Frauen in's Haus ihres Vaters. So wie das gemeinschaftliche Gebäude, so ist auch der Grundbesitz gemeinsames unveräusserliches Eigentum des Hauses, d. h. aller

Hausgenossen, aber keiner derselben kann einen ausschliesslichen Anspruch auf diesen Besitz oder einen Teil desselben erheben.

„Diese Hausgenossen wirtschaften mit vereinten Kräften auf diesem gemeinschaftlichen Besitze. Der Hausvater hat die Oberleitung und die Executive, während alle erwachsenen männlichen Hausgenossen in wichtigeren Fällen beratend und beschliessend, sonst aber im Allgemeinen die Anordnungen des Hausvaters exequirend, mitzuwirken berufen sind. Die Hausvaterstelle wird immer vom ältesten Manne versehen. Wenn selbst in einem solchen Hause nur ein Vater mit seinen Söhnen ist, so legt der erstere die Hausvaterstelle freiwillig nieder, so bald er fühlt, dass seine Kräfte abnehmen, nach dem Sprichworte: „Ko radi, onaj valja i da sudi“ (wer arbeitet, der soll auch richten). Er übergiebt dieses Amt auch nicht immer dem ältesten, sondern dem gescheidesten, wackersten Sohne, und wenn sein eigener Bruder, oder ein anderer Verwandter im Hause ist, selbst diesem, wenn er älter als die Söhne ist. Auch tritt öfters die Wahl ein. Der Hausvater ermahnt und weiset zur Ordnung die Unfolgsamen. Alles wird im gemeinschaftlichen Einverständnisse vorgenommen.“

„Die Erwachsenen gehen der Feldarbeit nach, die Jungen, die nicht in die Schule gehen, treiben das Vieh auf die Weide; die Hausmutter bleibt mit den kleinen Kindern zu Hause und kocht das Essen für Alle insgesammt.“

„Das Erträgnis der Wirtschaft nimmt der Hausvater und die Hausmutter in Verwahrung und es wird davon der jeweilige Bedarf für das ganze Haus und die öffentlichen Abgaben bestritten.“

„Die ganze Hausgenossenschaft isst gewöhnlich an einem Tische. . . Der Hausvater besorgt die Einkäufe und die Verkäufe; alle Hausgenossen stehen von seiner Gebahrung in Kenntniss, da alles vor ihren Augen vorgeht und sie überall mitwirken."

„In manchen Gegenden wechseln die Weiber in der Besorgung des innern Hauswesens ab, indem alle 8 Tage eine andere die Küche, das Brodbacken, das Geflügel, das Kuhmelken etc. übernimmt; sie nennen sich da „reduscha", d. i. die an die Reihe kommende."

„Bei der Ausheiratung erhalten die Mädchen ihre Aussteuer aus dem beweglichen Vermögen, da sie auf die Ausfolgung eines Teiles des unbeweglichen keinen Anspruch machen können."

Diese Worte Utjeschenowitsch's können genügen, um eine klare Vorstellung von der südslavischen Familiencommunion zu geben. Absichtlich habe ich diejenigen Angaben weggelassen, welche sich auf die teilweise Privatisation des mobilen Eigentums beziehen, denn das Gewohnheitsrecht der Südslaven ist in dieser Hinsicht lokal sehr verschieden (vgl. III. Kapitel).

Wie schon früher bemerkt, verfolgte Utjeschenowitsch keine rein wissenschaftliche Ziele. Er schrieb zu einer Zeit, wo die Existenz der Familiencommunion in den südslavischen Provinzen der österreichischen Monarchie in Frage gestellt war, und seine Schrift hatte den speciellen Zweck, die Vorzüge dieser „Familienverfassung" hervorzuheben und nachzuweisen, dass die Gesetzgebung im Interesse des allgemeinen Wohls der südslavischen Provinzen und im Interesse der österreichischen Monarchie die Familiencommunion weder aufheben, noch auf ihre Auflösung hinarbeiten soll. Dieser praktische Zweck des Buches erklärt nicht nur

seinen Plan, sondern auch die Behandlungsweise der verschiedenen Fragen. Doch kann man nicht sagen, dass Utjeschenowitsch sich nicht bemüht habe, die südslavische Familiencommunion auch wissenschaftlich zu beleuchten. Als Schüler der historischen Rechtsschule sieht er in ihr den Ausfluss des Rechtsbewusstseins der Südslaven [1]). Es ist dies eine Auffassung, die den Weg zu jeder weiteren Untersuchung abschneidet: erst leitet man aus den thatsächlichen Verhältnissen (der Gegenwart oder der Vergangenheit) die „slavische Rechtsidee" ab, und nachher erklärt man die Verhältnisse aus dieser Rechtsidee, die dann selbstverständlich als „Manifestation" derselben erscheinen. Wie viele russische Schriftsteller die russische Feldgemeinschaft aus dem specifisch russischen Volksbewusstsein erklärten und glaubten, dass die Sache damit abgethan ist, so konnte auch Utjeschenowitsch sich mit seiner Auffassung befriedigen. Es war dies um so leichter für ihn, da er die Thatsache der weiten Verbreitung der Familiencommunionen auch ausserhalb des Südslaventums nicht kannte. Wäre ihm diese Thatsache bekannt, so hätte er sofort eingesehen, dass seine Auffassung keine Erklärung ist, sondern erst der Erklärung bedarf.

Man kann nicht sagen, dass Utjeschenowitsch die Familiencommunion nur vom juridischen Standpunkte betrachtet; er übersieht auch nicht den wirtschaftlichen. Er weiss vortrefflich die wirtschaftlichen und socialen Vorzüge dieser Familienverfassung hervorzuheben; er vergleicht die Familiencommunion mit verschiedenen andern Formen der Organisation der Wirtschaft und findet, dass die Familiencommunion die wirtschaftlichen

[1]) Ut. s. s. 13—17.

Vorzüge der Produktion auf grosser Stufenleiter hat, ohne die socialen Schattenseiten der privatkapitalistischen Grossproduktion zu besitzen. Er hebt ganz besonders die günstige „Vereinigung von Kapital und Arbeit“ hervor, die die Möglichkeit von Pauperismus und Proletariat ausschliessen und mehr dgl. Alles dies ist nach ihm oft wiederholt worden. — Aus diesen ökonomischen Ausführungen zieht Utjeschenowitsch den praktischen Schluss, dass der Staat auf die Erhaltung der Familiencommunion hinwirken müsse; die theoretische Betrachtung geht aber nicht weiter, und er stellt sich nicht die Frage, ob diese Organisationsform der Wirtschaft auch unter fortgeschritteneren wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist; dadurch wird seine Betrachtung unvollständig und einseitig.

Nach dem soeben gesagten ist es klar, dass Utjeschenowitsch die Auflösung der Familiencommunion nicht als eine auf gewissen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen notwendige Erscheinung, sondern nur als eine Folge äusserer Einflüsse betrachten konnte, und, da er den Communismus der Familiencommunion als „Manifestation“ der „slavischen Rechtsidee“ auffasst, so können diese äussern Einflüsse nur in fremden, „individualistischen“ Zeitströmungen, Rechtsanschauungen und Gesetzgebungen bestehen [1]). Die Zeit, in der er schrieb, und die Thatsachen, die er vor Augen hatte, waren dieser Erklärungsweise günstig. Bis zum Jahre 1848 konnte von einer Auflösung der Familiencommunion in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze nicht die Rede sein. Die Familienteilungen waren sehr selten und auch diese bedeuteten nicht die

[1]) Ut. S. S. 50—55.

Auflösung der uralten Sitte. Bis zur selben Zeit war auch das Familiencommunionswesen in der Militärgrenze gesetzlich geregelt und die Familienteilungen ungemein erschwert[1]); ähnlich stand es auch mit der Familiencommunion in Kroatien und Slavonien, wo es im Interesse der Grundherren lag, das Familiencommunionswesen zu erhalten und die Familienteilungen (um die „ungehinderte Robotleistung" zu ermöglichen) zu verhindern [2]). — Ganz anders gestaltete sich aber die Lage seit dem Jahre 1848. Die sozusagen künstlichen Conservirungsmittel der alten „nationalen Sitte" fielen weg, und die Familiencommunion musste die Probe ihrer Lebensfähigkeit auch unter den neuen Verhältnissen bestehen; sie hat diese Probe nicht bestanden: die Familienteilungen nahmen reissend schnell zu [3]).

Angesichts dieser Lage wird aber von Utjeschenowitsch nicht die Frage gestellt: wie kommt es, dass für die Familiencommunion, die erst als „freie Sitte", später unter den verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, existierte, nach dem Jahre 1848 das Licht der Freiheit zu blendend wurde? Müsste er nicht bei dieser Fragestellung — statt auf die „individualistischen Zeitströmungen", auf eine „Menge geschäftiger, gewissenloser Leute", die dem Volke begreiflich zu machen suchten, „dass es nun das Beste sei, dass Jedermann frei auf eigene Faust lebe und auf „ganz neue national-ökonomische Theorien," die auf dem Strassenpflaster der Städte Kroatiens und Slavoniens in Umlauf kamen und nach denen „jeder Bauer allein auf einem Joche

[1]) S. 33.
[2]) Ut. s. s. 26, 27 — Krauss S. 65.
[3]) Ut. s. 55.

mehr producieren und ausführen wird, als die ganze Familiencommunion“ [1]) — müsste er nicht statt auf all dies, auf als Ursachen der Auflösung der Familiencommunion, hinzuweisen, auf den Gedanken kommen, dass schon vor 1848 die Zersetzungselemente sich in den Familiencommunionen angehäuft hatten, ihre naturgemässen Aeusserungen aber künstlich verhindert wurden, und erst nach dem Wegfall dieser Hindernisse nach 1848 frei zu Tage treten konnten?

Verweilen wir noch einen Augenblick bei dieser Frage. Es ist bemerkenswert, dass ganz dieselbe Bedeutung, die das Jahr 1848 für die Familiencommunion der südslavischen Länder Oesterreich-Ungarns, das Jahr 1861 für die „grossen Familien[2]) Grossrusslands hatte. Bis zu diesem Jahre war die „grossrussische Familie“ die übliche Form der Einzelwirtschaft auf dem Lande; seit der Befreiung der Leibeigenen haben aber die Familienteilungen ungemein zugenommen, und die „grosse Familie“ wird immer mehr durch die „kleine“ verdrängt. Es wäre leicht, die Richtigkeit des soeben gesagten mit sehr vielen Belegen zu bekräftigen, der Kürze halber sei aber nur folgendes angeführt.

„Nach der Befreiung der Leibeigenen — sagt Frau A. Efimenko [3]) — hat die Zahl der Familienteilungen schrecklich zugenommen: genaue Ziffern, die diesen Process im Grossen controlierten, sind bis jetzt von Niemand gesammelt worden, aber unbedeutende

---

[1]) Ut. s.

[2]) Die „grosse“ oder „grossrussische Familie“ wird von Kennern des slavischen Gewohnheitsrechtes [Prof. Bogischitsch, Prof. Pachmann] als identisch mit der südslav. F. c. betrachtet. — Die Schilderung einer „grossen F.“ ist im III. Kap. angeführt.

[3]) Izsledowania narodnoj schisni. Moskau 1884. S. 124.

partielle Ziffern sind vorhanden; ausserdem wird von gewissenhaften Beobachtern aufs positivste die Thatsache constatiert, dass in vielen Gegenden, wo vor Kurzem noch die „grossen Familien“ vorherrschend waren, von ihnen jetzt nur noch eine Erinnerung geblieben ist.“ Die Constatierung derselben Thatsache findet man auch bei J. Tjickjumoff („Bäuerliches Erbrecht“ S. 66). „Mit einem Wort, sagt er, die „grossen Familien“ teilen sich gegenwärtig immer mehr, und machen Platz der „kleinen Familie“: nach den Angaben, die sich in den Arbeiten der Commission[1]) befinden, haben in vielen Bezirken schon beinahe alle Familien Teilungen vorgenommen.“ Ich will keine weitern Citate anführen und begnüge mich mit der Bemerkung, dass man in den officiellen Kreisen St. Petersburgs sich eine Zeitlang mit dem Gedanken trug, gegen die Familienteilungen auf dem Wege der Gesetzgebung anzukämpfen. Alz Motiv wurde angegeben, dass die Verarmung der Landbevölkerung seit 1861 durch die Familienteilungen verursacht sei.

Die Thatsache, dass die „grosse Familie“ seit 1861 sich rasch auflöst, ist leicht zu erklären. Bis zur Befreiung der Leibeigenen hatten die Gutsbesitzer ein direktes Interesse an dem Bestand der „grossen Familie“: alle wirtschaftlichen Vorzüge derselben (ein grösseres Wohnhaus, statt mehrerer kleinerer und mehr dgl.) kamen ihnen auf diese oder jene Weise zu Gute, und deshalb waren sie die eifrigsten — und da sie beinahe eine unbeschränkte Macht über ihre Leibeigenen hatten — auch die wirksamsten Verfechter des Familiencommunionswesens; Familien-

[1]] Arbeiten der Commission zur Reform der Landschaftsgerichte.

teilungen konnten nur mit ihrer Erlaubnis vorgenommen werden. So wurde das „Leibeigenschaftsrecht“ zu einem Schutzrecht der Familiencommunion. Das Manifest vom 19. Februar 1861 veränderte die Sachlage, und es kann nicht bezweifelt werden, dass dies zum Teil die rasche Auflösung der „grossrussischen Familie“ seit 1861 erklärt, nur kann dies nicht als allgemeine Ursache der Auflösung bezeichnet werden: die „grossen Familien“ sind älter als die Leibeigenschaft, und auch gegenwärtig bestehen Familiencommunionen in Gegenden, wo es keine Schutzgesetze für die Familiencommunionen, oder an ihrer Existenz interessierte herrschende Stände giebt; in vielen dieser Gegenden löst sich die Familiencommunion rasch auf, in manchen aber ist sie noch lebenszähe. Man sieht, auf diese Weise ist es unmöglich, die Auflösung der „grossen Familien“ zu erklären.

Die Frage nach den allgemeinsten Ursachen der Auflösung der Familiencommunion soll im III. Kapitel behandelt werden.

Kehren wir nun zu unserer litterarischen Uebersicht zurück. Der Standpunkt, von dem Utjeschenowitsch die Familiencommunion betrachtete, musste bald verlassen werden. Das vergleichende Rechtsstudium und das Studium der sogenannten wilden und barbarischen Volksstämme machte seit dem Erscheinen „der Familiencommunionen der Südslaven“ die grössten Fortschritte und wies immer mehr darauf hin, dass diejenigen Institutionen, Bräuche und Sitten, die früher als specifische Eigentümlichkeit dieses oder jenes Stammes galten, sich bei allen oder den meisten Volksstämmen auf der entsprechenden Entwicklungsstufe vorfinden. Man fand z. B., dass die Feldgemein-

schaft, die früher als specifisch russische Erscheinung betrachtet wurde, auch bei den Germanen, Indiern und sehr vielen andern Völkern existiert hat, oder genauer kann man sagen, dass die Feldgemeinschaft überall eine bestimmte Stufe der Entwickelung des Grundeigentums darstellt. — Diese vergleichenden Studien, die von Ethnologen, Anthropologen, Juristen und zum Theil von Nationalökonomen betrieben wurden, konnten selbstverständlich nicht ohne Einfluss auf die Behandlung der Familiencommunion bleiben.

Wenden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit drei Schriftstellern zu, die vom vergleichenden Standpunkte die Familiencommunion behandelt haben, es sind dies: H. S. Maine, Emile de Laveleye und Albert Post. Alle drei haben vieles gemeinschaftlich: in einigen, aber wichtigen Punkten äussern sie sich verschieden, und desshalb wollen wir einen jeden dieser Autoren besonders betrachten.

Der Familiencommunion hat H. S. Maine einen besonderen Artikel im „The ninetenth century" gewidmet, aus dem wir wörtlich die wichtigste Stelle folgen lassen.[1])

„The House Communities not peculiar to the territories and dependencies of the Turkish Empire, since it is found among all the South Slavonian populations... The importance of these House Communities is easily understood by the student of what I may perhaps venture to call social and political embryologg. They are a living form, very near to us and constantly brought nearer, of an institution rather hinted at than revealed in the most ancient records

[1]) Vol. II. August-December 1887.
" „South Slavonians and Rajpoots" p. 799.

of a singularly large number of civilised nations. The Roman law, which supplies the only sure route by which the mind can travel back without a check from civilisation to barbarism, shows us society organised in seperate families, each ruled by the Pater familias its despotic chief. But it also exhibits veshiges of an institution not wholly forgotten the Gens, en association of related families which still have something in common, and may once have had a common life. There are some marks of the gens on law, and some more on religion, but practically it is a dead institution. Dead, however, in history, it proves to be alive in usage ... There can be no reasonable doubt that the House Community of the South Slavonians is the Roman Gens, the Hellenic genos, the Celtic Sept, the Teutonic Kin. It is also the Iovint Family of the Hindoos, which is itselt a living though an extremely perishable institution. In what way it is related to certain associations of savage families, very like it and yet very unlike it, upon which our attention has been fixed by the deeply interesting researches of Mr. Lennan (in his "Primitive Marriage") and of Mr. Lewis Morgan (in his "Ancient Society"), is a point upon which it may one day be possible to have a clearer opinion when the purely Aryan group has been fully studied in the life."

Man sieht, H. S. Maine identificiert vollständig die südslavische Familiencommunion mit der römischen Gens, dem griechischen Genos etc. Dieselbe Ansicht finden wir auch bei den andern zwei genannten Schriftstellern. Wäre die Richtigkeit dieser Meinung auch bewiesen, so wäre dies von der grössten Bedeutung für das Verständnis des südslavischen Gewohn-

heitsrechtes und überhaupt für die Behandlung der Hausgemeinschaft. Diese Meinung ist aber — meiner Ansicht nach — nicht richtig und soll deshalb hier einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Die Frage, ob die südslavische Familiencommunion der römischen Gens entspricht, kann auch anders gestellt werden: man kann fragen, ob die Gens überhaupt als Hausgemeinschaft betrachtet werden darf. Ich glaube, man braucht die Frage nur in dieser Form zu stellen, um sie sofort in negativem Sinne zu beantworten: die Mitglieder der Gens leben getrennt, sie führen getrennte Erwerbs- und Hauswirtschaft, und es ist schwer, einzusehen, wie man sie als Mitglieder einer Hausgemeinschaft betrachten kann.

Wie kamen aber Maine Laveleye und Post auf den Gedanken, die Gens mit der südslavischen Familiencommunion zu identificieren? Irgend welche Gründe mussten vorhanden sein, und wir wollen suchen, diese aufzudecken. Zu diesem Zwecke müssen wir uns an die citierten Worte Maine's halten, da bei den andern zwei Schriftstellern nur eine ganz unbegründete Behauptung zu finden ist.

H. S. Maine ist zwar der Meinung, dass „kein vernünftiger Zweifel" bestehen kann, dass die Hausgemeinschaft der Südslaven, die röm. Gens, das griech. Genos etc. ist, den Schatten einer Begründung kann man aber nur in seiner Beschreibung der Gens finden, die „eine Association verwandter Familien ist, die noch Manches gemeinsam besitzen und vielleicht einst in Gemeinschaft lebten". Ich glaube, dass man aus diesen Worten nur den Schluss ziehen darf, dass die Gens „vielleicht einst" eine Hausgemeinschaft war, warum aber „kein vernünftiger Zweifel" bestehen kann, dass

sie mit der südslavischen Familiencommunion identisch, ist schwer einzusehen.

Wie unbegründet Maine's Behauptung ist, kann man schon daraus ersehen, dass man mit viel grösserem Rechte behaupten kann, dass die römische Gens und das südslavische Bratstwo (welches viele Familiencommunionen umfasst) ein und derselbe Verband ist, denn der Uebereinstimmungspunkte giebt es da viel mehr.

Wie die Gentiles einen gemeinsamen Gentilnamen trugen, so haben auch die Bratstvenici (Mitglieder eines Bratstwo) einen gemeinsamen Namen, den Namen des Gründers des Bratstwo, von dem sie alle (nach männlicher Linie) abstammen. Diese gemeinsame Abstammung äussert sich im Bratstwo gerade so, wie in der römischen Gens: wie ehemals die Gentiles untereinander nicht heiraten durften, so verbietet auch das südslavische Gewohnheitsrecht die Ehe unter den Mitgliedern desselben Bratstwo [1]. Die Gentiles hatten Manches gemeinsam, sagt Maine, dasselbe gilt auch für die Mitglieder des Bratstwo; ja noch mehr: die Objecte des gemeinsamen Besitzes waren beinahe dieselben. Die römische Gens besass einen gemeinsamen Begräbnissplatz, sie hatte auch gemeinsamen Grundbesitz: bei den Südslaven sind „Kirche, Friedhof, Weideplätze, Mehl- und Stampfmühlen gemeinsames Eigentum in einem jeden Bratstwo." [2] Die Mitglieder der römischen Gens waren zu gegenseitiger Hilfe, Schutz und Rache für Beleidigungen verpflichtet. In der historischen Zeit ist dies schon etwas ver-

[1] Krauss.
Popovic. Recht und Gericht in Montenegro. Agram 1877. S. 32.
[2] Krauss, S 40.

wischt; unter aussergewöhnlichen Umständen tritt es aber noch sehr deutlich hervor. „Als Appius Claudius in's Gefängnis geworfen wurde (gegen 432 v. Chr.), legte Cajus Claudius, damals in Feindschaft mit ihm, Trauer an, so gut wie die ganze Gens der Claudier. Noth und Unglück, die ein Mitglied der Körperschaft traf, wurde von Allen empfunden und geteilt. Während des zweiten punischen Krieges, bemerkt Niebuhr, verbanden sich die Gentiles, um ihre Genossen, die gefangen waren, loszukaufen; dies wurde ihnen vom Senat verboten. Diese Verpflichtung ist ein wesentlicher Charakterzug der Gens.“ [1]) Ganz dieselben Verhältnisse finden wir im südslavischen Bratstwo. — „Im Bratstwo — lesen wir bei Kraus S. 39 — treten Alle für Einen und Einer für Alle in jeder Hinsicht ein.... Diese Solidarität äussert sich besonders bei der Blutrache .... Die Bratstvenici unterstützen einander nicht nur, wenn ein Sühnegeld zur Tilgung einer Blutschuld zu leisten ist, sondern springen einander in jeder Gelegenheit hilfreich bei.“

Diese Parallele zwischen der römischen Gens und dem südslavischen Bratstwo könnte leicht noch weiter geführt werden, aber auch dies genügt; denn ich hatte nicht die Absicht, nachzuweisen, dass das Bratstwo vollständig der Gens entspricht (das Bratstwo entspricht einem der Gens verwandten Verbande: der römischen Curia, oder griechischen Phratrie, wie es schon die Bezeichnung angiebt: Brat=Bruder, Brats=two = Phratrie), sondern zu zeigen, wie unbegründet Maine's Behauptung ist.

Wie man aus der angeführten Stelle Maine's sieht, hatte er die Absicht, vermittelst des Studiums des

[1]) L. Morgan Ancient society S. 293.

südslavischen Gewohnheitsrechtes die dunklen Punkte der frühesten römischen Rechtsgeschichte zu beleuchten. Mit richtigem Blick hat er in der römischen Gens und der südslavischen Familiencommunion Elemente ein und desselben socialen Systems erkannt; für das südslavische Gewohnheitsrecht hatte er aber die ungenügendsten Quellen, sonst würde es ihm nicht entgangen sein, dass man auch bei den Südslaven, wie bei den Römern (der historischen Zeit), nur Bruchstücke und Ueberbleibsel eines schon verschwundenen socialen Systems findet, und dass es für die Zwecke der „socialen und politischen Embryologie" ratsamer wäre, sich an das Studium des socialen Systems solcher Volksstämme — arischen oder nicht arischen Ursprungs — zu machen, bei denen dieses System sich noch in voller Kraft erhalten hat. Diesen Weg konnte er aber nicht einschlagen, weil bei ihm deutlich die Tendenz hervortritt, das vergleichende Studium der Rechtsinstitutionen auf das Gebiet der arischen Rasse einzuschränken. Aus diesem Grunde hält er es z. B. für eine offene Frage, ob die griechische und römische Gens derselbe Verband ist, wie diejenigen Verbände nicht arischer Stämme, von denen Lewis H. Morgan nachgewiesen, dass sie nur einer früheren Entwicklungsstufe der griechischen und römischen Gens entsprechen; es ist dies bei H. Maine um so merkwürdiger, da er Morgan's „Ancient society" kennt und gegen die eingehenden und ausführlichen Beweise des amerikanischen Gelehrten nichts weiter als seinen ganz unbegründeten Zweifel in's Feld führt.

Von einem ganz andern Standpunkte betrachtet Emile de Laveleye die Institutionen der verschiedenen Rassen. Schon im ersten Kapitel des „Ureigentum"

weist er darauf hin, dass, wie die Menschen aller Rassen unter gleichen Umständen und auf gleicher wirtschaftlicher Entwicklungsstufe sich gleicher Werkzeuge bedienen, sie auch im ganzen und grossen einen gleichartigen Entwicklungsgang durchgemacht haben. Der Weg des Fortschrittes war derselbe, „nur geschah der Fortschritt nicht bei allen Völkern in demselben Tempo". Und dem Nachweise der Richtigkeit dieses Gedankens vermittelst eines sehr grossen ethnographischen Materials auf einem bestimmten wissenschaftlichen Gebiete — den primitiven Eigentumsformen — ist das ganze Buch gewidmet.

Die Familiencommunion hat Laveleye zweimal besprochen: das einte Mal im „Ureigentum", das andere Mal in einer Reisebeschreibung in der „Revue d. d. Mondes". [1])

Er ist der Meinung, „dass die Familiencommunion in primitiven Epochen in der ganzen Welt existiert hat", und im „Ureigentum" sucht er diese Meinung durch ein reichhaltiges ethnographisches Material zu belegen. Diese Belege sind durch die Ergänzungen von Karl Bücher vermehrt worden, und man darf sagen, dass die weite Verbreitung der Familiencommunion im „Ureigentum" nachgewiesen ist. Von den angeführten Belegen kann, meiner Ansicht nach, die Richtigkeit folgender nicht bezweifelt werden: die Familiencommunion im mittelalterlichen Frankreich, die italienische Familiencommunion, die Joint Family der Indier, die Familiencommunion „bei manchen Stämmen des Kaukasus, wie bei den Osseten" und bei den Eskimos. Was die andern angeführten Fälle an-

[1]) 1884. 15 Juin.

betrifft, so bezweifle ich einige und wieder andere hatte ich nicht die Gelegenheit selber zu prüfen.

Aus Mangel an Raum will ich hier die Belege für die weite Verbreitung der Familiencommunion aus dem „Ureigentum“ nicht wiedergeben, obgleich dies zeigen würde, wie überraschend ähnlich die Familiencommunionen von Völkern sind, die zu verschiedenen Rassen gehören und die einander nie historisch beeinflusst haben. Statt der Belege aus dem „Ureigentum“ will ich aber die Beschreibung der Familiencommunionen der Kabilen und der Wotjaken anführen. Die Vergleichung dieser Beschreibung mit der schon angeführten der südslavischen Familiencommunion wird dieselbe auffallende Aehnlichkeit zeigen.

„Die Unteilbarkeit des unbeweglichen Vermögens unter den Mitgliedern der Familie kann bei den Kabilen — sagt Cetournet — als allgemeine Regel betrachtet werden.“ Eine solche Familie besteht aus dem Vater, der Mutter, den Söhnen mit ihren Frauen, Kindern und Enkeln, Onkeln und Tanten, Neffen und Vettern. Zum Verwalter des unteilbaren Familienvermögens wird von allen Mitgliedern der Familie der Aelteste gewählt. Nach Cetournet's Worten besorgt er die Einkäufe und Verkäufe, pachtet Grundstücke, leitet die Erntearbeiten, schliesst Handelsgeschäfte ab, macht und empfängt die Zahlungen für die Familie. Man darf aber nicht sagen, dass seine Macht unbeschränkt ist: in allen einigermassen wichtigen Fällen und besonders beim Einkaufe und Verkaufe von Immobilien ist er verpflichtet, den Rat aller Mitglieder der Familie zu befragen. In allen andern Fällen ist er unbeschränkt in der Verwaltung des Familienvermögens. Wenn sich aber seine Handlungsweise für

die Interessen der Familie schädlich zeigen sollte, so hat letztere das Recht, ihn abzusetzen und einen neuen Verwalter zu ernennen."

„Die Haushaltung concentriert sich in den Händen des ältesten Weibes oder derjenigen, die am besten dazu befähigt ist, aber immer Kraft der Wahl aller Mitglieder der Familie. Nicht selten wechseln auch die Weiber der Reihe nach ab in der Besorgung der Pflichten der Hauswirtin." „Wenn die Mitgliederzahl der Familie nicht zahlreich ist, so sind die Mahlzeiten gemeinsam; die Pflichten der Köchin fallen auf jede Frau der Familie . . ." [1])

Im Gouvernement Wjatka, sagt M. Charusin, leben gegenwärtig ungefähr 10,000 Wotjaken, die bis jetzt noch vollständig Heiden geblieben sind. Bei diesem Stamme war noch bis vor kurzem die Familiencommunion die übliche Form der Einzelwirtschaft, während „jetzt das Zusammenleben in grossen Familien immer seltener wird . . ." „Im Flecken Norja lebten noch vor sehr kurzem 16 Familienväter in sehr enger Gemeinschaft. Sie wohnten in verschiedenen Hütten, da es bei den Wotjaken Brauch ist, für jedes junge Paar eine neue Hütte zu bauen, aber alle bereiteten das Essen an einem Herd und assen aus einer Schüssel. Die Frauen dieses verwandtschaftlichen Verbandes übernahmen der Reihe nach die Pflichten der Wirtin und besorgten die Zubereitung des Essens für Alle." An der Spitze einer solchen Familiencommunion steht ein „Kuset", der vollständig dem grossrussischen „Bolschak" oder dem südslavischen „Domacin" entspricht. [2])

[1]) Kowalewsky. Obschinnoe zemlewladenie. Moskau R. 261.

[2]) Jurid'tscheski Wjestnik. 1884.

Durch Vergleichung von zahlreichen ethnographischen Daten, wie die soeben angeführten, hat Laveleye mit Erfolg den sozusagen exclusiv arischen Standpunkt Maine's überwunden. Die grossen Entdeckungen aber, die auf dem Gebiete der allgemeinen Völkerkunde (ich gebrauche das Wort im allgemeinsten Sinne) gemacht worden sind, hat er entweder nicht berücksichtigt, oder nicht zu verwerthen gewusst: man findet bei ihm Ansichten, die gegenwärtig in der Ethnologie allgemein aufgegeben sind, und Meinungen, die sich nur als Consequenzen dieser Ansichten erklären lassen. Die ganze Darstellung leidet daher, wie man sofort ersehen wird, an grosser Verwirrung.

Es wird jetzt nicht bezweifelt, dass die Blutsverwandtschaft die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung bei allen primitiven Volksstämmen ist. Ganz anderer Meinung ist Laveleye: nicht auf der Blutsverwandtschaft beruht die sociale Ordnung, sondern „in den primitiven Gesellschaften — sagt er — concentrirt sich die ganze sociale Ordnung in der Familie." Dass das Wort Familie hier von Laveleye nicht aus Versehen gebraucht ist, kann man daraus ersehen, dass im ganzen Kapitel, aus dem die soeben angeführten Worte herausgegriffen sind, man keinen einzigen Satz finden kann, der sich so deuten liesse, dass Laveleye in diesem Punkte von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweicht. Er gebraucht das Wort Familie ganz in demselben Sinne, wie es gewöhnlich gebraucht wird, nur glaubt er, dass auf primitiven Entwicklungsstufen „der Familienvater, der Patriarch eine unumschränkte Herrschaft über alle die Seinigen" ausübt. Mit welch' peinlicher Vorsichtigkeit man auch dies Kapitel interpretieren mag, man kommt

immer zum Schluss, dass Laveleye sich die Familie der primitiven Gesellschaft nicht anders, als bestehend aus einem Familienvater und all seinen Nachkommen (nach männlicher Linie) vorstellt: der Patriarch verwaltet das Vermögen der Familie und hat eine unumschränkte Gewalt über alle ihre Mitglieder. Eine solche Familie ist nach Laveleye die Grundeinheit der primitiven Gesellschaft: „jedes Volk — meint er — besteht aus einer Vereinigung von (solchen) unabhängigen Familien, welche durch ein sehr lockeres föderales Band untereinander verbunden sind."

Laveleye übersieht somit einige grosse Entdeckungen; die Entdeckung des Mutterrechtes und die Entdeckung der Familienformen, die der Monogamie vorangehen. Die monogamische Einzelfamilie bildet für ihn den Ausgangspunkt der Entwickelung der Menschheit. Dieser Standpunkt Laveleye's bringt es mit sich, dass er die Familiencommunion als primäre Institution betrachtet; denn, wenn die monogamische Familie die urwüchsigste sociale Form ist, und je weiter wir in die Vergangenheit blicken, desto stärker wir „die Gefühle der Pietät und die Bande der Familie" [1]) finden, so ist es klar, dass die Familiencommunion weiter nichts ist, als eine Familie, in der der Familiensinn noch nicht gelockert. Eine Entwickelungsgeschichte kann demnach die Familiencommunion hinter sich nicht haben.

Diese falschen Ansichten Laveleye's hätten noch nicht die Verwirrung hervorgerufen, die wir in seiner Darstellung finden, wenn er vorsichtiger in der Wahl der Belege für die universelle Verbreitung der Familiencommunion zu Werke gegangen wäre. — Im

[1]) Das „Ureigentum", S. 365.

„Ureigentum“ und im „En deça et au dela du Danube“ lesen wir von Familiencommunionen der Eingeborenen Amerikas. Im „Ureigentum“ heisst es: „Man findet die Familiengemeinschaft bei allen Völkern mit ähnlichen Characterzügen: bei den Indianern Nordamerikas, wie bei den Celten Irlands“ etc. und im „En deça et au delà du Danube“[1]: „Ce sont des Zadrugas qui ont bâti en Amérique ces constructions colossalles divisées en cellules, qu'on nomme pueblos etc.“[2] Laveleye meint also, dass man bei den modernen und alten Indianern die Familiencommunion mit „ähnlichen Charakterzügen“ antrifft. Leider hat er die Quellen nicht angegeben, auf Grund deren er sich zu dieser Behauptung berechtigt glaubte. Aus andern Quellen aber wissen wir, dass bei den Indianern Nordamerikas die Familie noch nicht bis zur monogamischen Form fortgeschritten ist; ja wir wissen sogar, dass noch heutzutage die meisten Indianerstämme nach Mutterrecht organisiert sind. Die Belege dafür finden wir in mehr als genügendem Masse im „Ancient Society“ von Lewis Morgan, der in Bezug auf die Kenntnis der Eingeborenen Nordamerikas als beste Autorität angeführt werden darf.

Zur Zeit der Entdeckung befanden sich die Eingeborenen Amerikas auf verschiedenen Entwickelungsstufen.[3] Die Ehe- und Familienform aber, die bei ihnen herrschte, war dieselbe; nach L. Morgan's Terminologie ist es die „syndyasmian“ oder „pairing family.“ Was L. Morgan unter der Paarungsfamilie versteht, sieht man aus folgenden Worten: „It (the syndyasmian family) was founded upon marriage

[1]) S. 367.
[2]) S. 835.
[3]) S. 453.

between single pairs, but without an exclusive cohobitation. The marriage continued during the pleasure of the parties . . .[1]) „It is for this reason, that it is properly distinguished as the pairing family. The husband could put away his wife at pleasure and take another without offence, and the woman enyoyed the equal right of leaving her husband and accepting another“ . . .[2]) Man sieht, die bei den Indianern herrschende Familienform darf nicht mit der monogamischen verwechselt werden.

Wenn nun die monogamische Familie bei den nordamerikanischen Indianern gar nicht existiert, so können bei ihnen selbstverständlich keine Verbände vorgefunden werden, die „ähnliche Charakterzüge“, wie die südslavische Familiencommunion, aufweisen. In welchen amerikanischen Verbänden aber glaubte Laveleye die südslavische Familiencommunion wieder zu erkennen? Diese Frage ist leicht zu beantworten. Es sind dies Verbände, die Morgan in folgenden Worten beschreibt. „The syndyasmian family was special and peculiar. Several of them were usually found in one house, forming a comunal household, in which the principle of communism in living was practiced.“[3]) Das sind die Familiencommunionen der nordamerikanischen Indianer. Was für Rechtsverhältnisse in diesen „Familiencommunionen“ herrschen, kann man ungefähr aus folgenden Worten desselben Autors, in denen er die Folgen der Auflösung der syndyasmyan-Ehe darstellt, ersehen. „The wife then — sagt er — left the home of her husband, taking with her their,

[1]) S. 384.
[2]) S. 454.
[3]) S. 453.

children, who were regarded as exclusively her own and her personal effects, upon which her husband had no claim: or where the wife's kindred predominated in the communal household, which was usually the case, the husband left the home of his wife.“ In einer Anmerkung zu dieser Stelle giebt L. Morgan noch folgende Illustration des gesagten: „The late Rev. Ashur Wright, for many years missionary among the Senecas, wrote the author in 1873 on this subject as follows: As to their family system, when occupying the old long-houses, it is probable that some one clan predominated, the women taking in husbands, however, from the other clans, and sometimes for a novelty, some of their sons bringing in their young wives until they felt brave enough to leave their mothers. Usually the female portion ruled the house, and were doubtless clannish enough about it. The stores were in common; but woe to the luckless husband or lover who was too shiftless to do his share of the providing. No matter how many children, or whatever goods he might have in the house, he might at any time be ordered to pick up his blanket and budge; and after such orders it would not be healthful for him to attempt to disobey. The house would be too hot for him, and unless saved by the intercession of some aunt or grandmother, he must retreat to his own clan; or, as was often done, go and start new matrimonial alliance in some other. The women were the great power among the clans, as, everywhere else“ (s. 455.).

Ich glaube, die angeführten Belege genügen vollständig, um einzusehen, dass diese amerikanischen Verbände und die „Zadrugas“ der Südslaven nicht ohne weiteres als Familiencommunionen zusammen-

gefasst werden dürfen, und ganz besonders darf man dies nicht vom Standpunkte Laveleye's, denn worin bestehen hier die „ähnlichen Characterzüge"? Doch nicht in den ungelockerten Banden der Familie, die noch nicht vorhanden, oder in der väterlichen Gewalt, die mehr als problematisch, oder in dem Erbrecht, das bei so verschiedener „Familienverfassung" notwendigerweise verschieden ist.

Auf die Frage, ob bei den Indianern wirklich Familiencommunionen vorzufinden sind, bin ich so ausführlich eingegangen, nicht um zu zeigen, dass die Laveleye'sche Behauptung nicht richtig ist: in vergleichend ethnographischen Arbeiten, wie die Laveleye'sche, sind solche Irrtümer unvermeidlich. Die Frage war aber einer eingehenderen Prüfung wert, weil nach derselben sich von selbst andere Fragen erheben. Es kann gefragt werden, ob diese Verbände, ungeachtet der hervorgehobenen Unterschiede, wegen ihrer grossen Aehnlichkeit in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zusammenzufassen sind? Ist es nicht ratsam, die Verbände, die communistisch producieren und gemeinsam leben, als Hausgemeinschaften, wie der Uebersetzer des Laveleye'schen Buches sie allgemein bezeichnet, zusammenzufassen? Weiter muss die Frage gestellt werden, ob diese verschiedenen Verbände nicht auch entwicklungsgeschichtlich direct verbunden sind; denn es ist leicht, zu zeigen, dass der von L. Morgan beschriebene Verband gar keine specifisch indianische Erscheinung ist: man findet Verbände, welche die grösste Aehnlichkeit mit demselben haben, ausserhalb Amerikas bei Volksstämmen verschiedener Rassen, zum Teil auch bei Stämmen, die zu denjenigen Völkerfamilien gehören, bei denen die gegenwärtige oder

ehemalige Herrschaft der Familiencommunion festgestellt ist. Hier nur ein paar Belege.

Ueber die „Familienverfassung“ der Balonda, „eines schwarzen Stammes am Zambesistrome im Südosten Afrikas“, lesen wir bei J. Lippert [1]), der auf Grund der Livingston'schen Berichte schreibt, folgendes: „Das Wichtigste aber, was er (Livingstone) mit eigenen Augen sah . . . war das, dass der Mann, um zu heiraten, zu seiner Braut in deren Craal übersiedeln musste, dass er sich dieser Heirat wegen verbindlich machte, die Mutter der Braut fortwährend mit Brennholz zu versorgen . . . dass bei einer Lösung des Verhältnisses alle Kinder als Eigentum bei der Mutter bleiben. Dafür gewinnt aber auch der Mann an der von den Frauen bereiteten Nahrung einen reichlichen Anteil . . . Von den Kindern des Mannes kann im Grunde gar nicht die Rede sein; sie gehören und bleiben auf alle Fälle der Mutter. Der Mann nimmt an der Arbeit des Hauses durch bestimmte, ihm passende Leistungen teil und erhält seine Nahrung aus der Frauenküche. Es ist darauf Bedacht genommen, dass er leicht wieder von der Familie abfallen kann; — die Frauen dagegen „bilden das ruhende conservative Element im Craal . . .“

„Wie Livingstone wahrnehmen konnte, wissen die Frauen immerhin eine Art häuslicher Zucht zu üben; sie . . . haben ein Mittel dazu in der Hand. Der Missionär hörte von einem Baume des Dorfes herab einen so Gemassregelten kläglich rufen: „Hört, hört! ich dachte, ich hätte Frauen geheiratet: aber es sind nur Hexen. O, ich bin ein Junggeselle; ich habe nicht ein einziges Weib!“ — da hatten sie ihm nichts zu essen gegeben.“

[1]) Die Geschichte der Familie, S. S. 32, 33.

Als zweiter Beleg soll die Beschreibung eines ähnlichen Verbandes der altiberischen Kantabrer angeführt werden; dieser Volksstamm gehört zur arischen Völkerfamilie, bei der, wie wir wissen, die Familiencommunion sehr weit verbreitet ist.

„Strabo hebt ausdrücklich hervor — sagt J. Lippert[1]) —, dass es die Frau ist, welche bei diesem Urvolke den Ackerbau betreibt. In ihr Haus übersiedelt der Schwiegersohn und er bringt in dasselbe als seine Ausstattung so viel mit, als ihm die Seinen als Ablösung seines Nutzniessungsrechtes mitgegeben haben — ganz so, wie unter einem jüngern Rechte die Frau thut. Diese Angabe setzt zugleich voraus, dass umgekehrt die Söhne der Mutter, sobald sie um Frauen werben, diese nicht in's Haus bringen, sondern das Haus verlassen, ohne dass sie vom Erbe wieder mehr als eine solche Dos mitnehmen könnten. Naturgemäss müssen also im Besitze des Erbes, soweit schon ein solches da ist, immer die Frauen bleiben; es ist von der Mutter auf die Töchter übertragen worden."

Auch Albert Post hat in seinen „Bausteinen etc." den Hausgemeinschaften ein besonderes Kapitel gewidmet. Dieses Kapitel ist sehr interessant, denn er hat mit richtigem Blick da Fragen aufgeworfen, an denen Andere ahnungslos vorübergiengen. Obgleich er diese Fragen aus übertriebener Vorsicht nicht beantwortet, so ist schon die richtige Fragestellung ein Verdienst. Leider enthält dieses Kapitel viel widersprechendes, und ich bin gezwungen, mit dieser Schattenseite der Post'schen Darstellung zu beginnen, denn sie tritt am schärfsten in seiner Definition der Hausgemeinschaft hervor.

[1]) S. 31.

„Die Hausgemeinschaft — sagt Post [1]) charakterisiert sich im Allgemeinen als eine Gruppe von Männern und Weibern, Kindern und Sklaven, lebendigem und unbelebtem Eigentum, welche alle vereinigt sind unter der patriarchalischen Gewalt eines Häuptlings, oder Hausvaters. Beruht sie auch ursprünglich auf der Blutsverwandtschaft, der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, so sehnt sie sich doch als Corporation über diesen Rahmen stets aus.“ — Man sieht, in dieser Definition liegt der Schwerpunkt auf der „patriarchalischen Gewalt“ des Hausvaters, und die Definition passt mehr auf die römische Familia, als z. B. auf die Hausgemeinschaft der Südslaven. Das Vermögensrecht, das in der römischen Familia herrschte, ist vollständig identisch mit dem Vermögensrechte der Familiencommunion (Siber), und man kann sogar die Hypothese aufstellen, dass die römische Familia aus einer Familiencommunion entstanden ist (Blumenfeld); dass aber die Definition der römischen Familia sehr wenig auf die Hausgemeinschaften „im Allgemeinen“ passt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Aber auch Post selber weiss uns viel besser über die Hausgemeinschaft zu belehren.

„Allgemein typisch für die Hausgemeinschaft — lesen wir nur zwei Seiten weiter in demselben Kapitel — ist, dass sie eine Vereinigung von Nachkommen eines Stammvaters für Nahrung, Gottesverehrung und Land ist, welche unter einem gemeinsamen, meist gewählten Oberhaupte das gemeinsame Land bearbeitet . . . Die Arbeit ist gemeinsam und erfolgt auf Anordnung des Hausvaters. Dieser vertritt die Genossenschaft nach Aussen . . . besorgt die Einkäufe

[1]) Bausteine etc. II. S. 25.

und Verkäufe, schlichtet häusliche Streitigkeiten, kann übrigens wegen schlechter Verwaltung meistens durch die Genossen abgesetzt werden."

Aus diesen Worten A. Post's sieht man, dass er keine Gemeinschaften kennt, in denen die Hausgenossen nur nach weiblicher Linie verwandt sind. „Die Hausgemeinschaften gehören — seiner Ansicht nach — der patriarchalischen Entwicklungsepoche an, im Gegensatz zu der sogenannten gynäkokratischen, in welcher das System der Weiberverwandtschaft herrscht." Doch ist er der Meinung, dass „vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus . . . die Entstehung einer Hausgemeinschaft, als Primitiv-Gebilde, viel schwieriger zu erklären ist, als die primitive Geschlechtsgenossenschaft; eine Entwickelung der patriarchalischen Hausgenossenschaft aus einer früher auf Weiberverwandtschaft gestützten Geschlechtsgenossenschaft aber keineswegs ausgeschlossen . . ." Dies scheint ihm mehr als wahrscheinlich, und nur aus Mangel an thatsächlichen Belegen stellt er es bloss hypothetisch hin. Aber auch die Thatsachen fehlen nicht vollständig in seiner Darstellung. „Als Hausgemeinschaften — sagt Post — wird man auch den Marga der Battas auf Sumatra zu bezeichnen haben, dessen Angehörige als verwandt gelten, und in denen die Verwandtschaft durch den Mannsstamm vermittelt wird, im Gegensatz zu den auf die Weiberverwandtschaft gestützten malaiischen Zukus, denen der Marga im übrigen entspricht". Was ist nun dieser malaiische Zukus, der der Hausgemeinschaft der Battas entspricht, nur dass die Verwandtschaft nicht nach männlicher, sondern nach weiblicher Linie gilt? Es ist dies augenscheinlich ein Verband, der die grösste Aehnlichkeit

mit den amerikanischen „Zadrugas“[1]) hat. Und dieser malaiische Zuku ist nicht die einzige Hausgemeinschaft mit weiblicher Filiation, die Post anführt; er kennt auch Thatsachen, die darauf hinweisen, dass der patriarchalischen Hausgemeinschaft eine matriarchalische vorangeht. „Ganz primitiv — lesen wir bei Post [2]) — tritt die Hausgemeinschaft nach Polybius noch in Sparta auf. Hier blieben die Brüder sehr häufig nach dem Tode des Vaters in Gütergemeinschaft unter dem Aeltesten als Estiopanon sitzen. Sie begnügten sich da oft mit einer Frau, und die Kinder aus dieser Ehe galten als Allen gemeinsam: ein Gebrauch, der sich auch in Manu's Gesetzbuch wiederfindet und stark auf eine ursprüngliche Weiber- und Kindergemeinschaft im primitiven arischen Rechte zurückdeutet.“

Wir haben nun die litterarische Uebersicht beendigt, und es wird jetzt nicht schwer fallen, die Fragen zu präcisieren, die uns im nächsten Kapitel beschäftigen sollen. Wir werden im Weiteren an die Erörterungen der Uebersicht anknüpfen; auch die leitenden Gesichtspunkte sind schon in derselben hervorgehoben.

Laveleye ist der Meinung, dass die Hausgemeinschaft eine sociale Form von universeller Verbreitung ist. Die Zahl der von ihm, K. Bücher und A. Post angeführten ethnographischen Belege ist gross, und sie sind in dieser Arbeit noch etwas bereichert worden;

[1]) Um Missverständnisse zu vermeiden, werde ich im Weitern das Wort Hausgemeinschaft ganz allgemein gebrauchen, ohne zu unterscheiden, nach welcher Linie die Verwandtschaft gilt: jeder communistische Verband blutsverwandter Personen wird von mir als Hausgemeinschaft betrachtet werden. Unter Familiencommunion dagegen werde ich nur diejenigen Hausgemeinschaften verstehen, in denen die monogamische Familie schon zur Herrschaft gelangt ist.

[2]) Bausteine etc. II. S. 30.

aber wie gross auch dis Zahl der Belege werden mag, die Ansicht Laveleye's wird auf diesem grob empirischen Wege nie als bewiesen gelten können; die Zahl der toten und lebenden Volksstämme ist eine unermessliche. Laveleye hat auch versucht, seine Ansicht theoretisch zu begründen; dieser Versuch ist aber missglückt, denn der Ausgangspunkt — die monogamische Familie als primäre sociale Form — ist falsch. Da aber die sehr weite Verbreitung der Hausgemeinschaft nachgewiesen ist, so muss diese Erscheinung nicht nur als Thatsache hingestellt, sondern auch erklärt werden. Diese Erklärung kann nur in einem Hinweis auf die Umstände bestehen, welche diese Organisationsform der Wirtschaft bedingen. Falls diese Umstände zu den allgemeinen Bedingungen der primitiven Gesellschaft gehören, so werden auch die bis jetzt angesammelten Belege genügen, um den Laveleye'schen Satz als bewiesen zu betrachten. An die Besprechung dieser Frage soll im nächsten Kapitel noch der Versuch geknüpft werden, die Post'sche Vermutung über die Entwicklungsgeschichte der Hausgemeinschaft zu erhärten.

II.

Die Hausgemeinschaft

vom

ethnologischen Standpunkte.

„The house life of savages and barbarians ha not been studied with the attention the subject deserves. Among the Indian tribes of North America the family was syndyasmian; but they lived generally in joint tenementhouses and practiced communisum within the household. As we descend the scale in the direction of the punaluan and consanguine families the household group becomes larger, whit more persons crowded together in the same apartement.

L. H. Morgan Ancient society s. 399.

Wenn man als Hausgemeinschaften alle Verbände Blutsverwandter zusammenfasst, die in Gemeinschaft leben und wirtschaften, so darf nicht übersehen werden, dass die Grundlage der Organisation der Hausgemeinschaften, das in ihnen herrschende Familien-, Vermögens- und Erbrecht, sehr verschieden, in manchen sogar grundverschieden ist. In den Einen, wie z. B. in den amerikanischen, existiert die Familie eigentlich noch gar nicht; den festen Teil des Verbandes bilden die Frauen, durch welche auch die Verwandtschaft vermittelt wird; die Männer gehen in's Haus ihrer Weiber, in welches sie eine Mitgift bringen, und der ganze Verband lebt in beinahe vollständiger Gütergemeinschaft; in den Andern, wie z. B. in der südslavischen Familiencommunion, bildet die monogamische Einzelfamilie schon einen festen Kern, die Verwandtschaft wird durch die Männer vermittelt; die Männer bleiben im Hause, die Frauen gehen in's Haus ihrer Männer, in welches sie eine Mitgift bringen, und die Vermögensgemeinschaft ist schon eine viel beschränktere.

Wenn man weiter behauptet, dass die Hausgemeinschaften bei allen Volksstämmen auf „primitiven Culturstufen“ angetroffen werden, so muss man unter den „primitiven Culturstufen“ eine Reihe immens grosser Entwicklungsepochen verstehen, und es darf nicht übersehen werden, dass die Zeit, die uns z. B. von der slavischen Familiencommunion trennt, verschwindend klein ist im Vergleich mit dem Zeitraume, der zwischen dieser und den frühesten Formen der Hausgemeinschaft liegt; die letzteren bilden beinahe den Anfang der wirtschaftlichen Entwickelung der Menschheit; die erstere liegt uns sehr nahe.

Es ist auch grundfalsch, die Hausgemeinschaft nur als ein Stadium in der Entwickelung des Grundeigentums zu betrachten, denn die Hausgemeinschaft wird auch da angetroffen, wo von Grundeigentum kaum die Rede sein kann. Es giebt Hausgemeinschaften bei Stämmen, die hauptsächlich vom Fischfang leben; bei Jägerstämmen kann man von einem Jagdterritorium des Stammes reden, nicht aber von einem Grundeigentum der Hausgemeinschaft; bei Nomadenstämmen wird es wieder anders sein, und erst bei ansässigeu Ackerbaustämmen kann von einem Grundeigentum der Hausgemeinschaften gesprochen werden.

Das Material zum Studium der Hausgemeinschaft ist sehr verschieden: zum Teil hat man vortreffliches, wie z. B. für die Hausgemeinschaft der Südslaven oder der verschiedenen Völkerschaften Russlands, zum grössten Teil aber findet man es in Reisebeschreibungen, deren Autoren nur zu oft keinen klaren Begriff haben, von dem, was sie beschreiben. Es ist daher beinahe unmöglich, die Entwickelung der Hausgemeinschaft nach

allen Seiten hin zu verfolgen. Manche Punkte dieser Entwickelung können aber jetzt schon beleuchtet werden.

Eine der ersten Fragen, die bei der wissenschaftlichen Behandlung der Hausgemeinschaft auftritt, ist die nach den Umständen, durch welche diese Organisationsform der Wirtschaft bedingt wird. Bei der Untersuchung dieser Frage ist es ratsamer, sich an das Studium der primitivsten Volksstämme zu machen, bei denen die Hausgemeinschaften in ihren frühesten Formen angetroffen werden, als derjenigen Stämme, bei denen die Hausgemeinschaften in ihren spätesten Formen beobachtet werden; denn obgleich das Material für das Studium der letztern weit zuverlässiger ist, so würde man in diesem Fall riskieren, Umstände herauszugreifen, die zwar den Uebergang zu den spätern Formen erklären, die aber in früheren Zeiten gar nicht vorhanden, und deshalb nichts zur Erklärung der weiten Verbreitung der Hausgemeinschaft beitragen, sondern nur irre leiten. Dies geschieht, wenn man z. B. die väterliche Gewalt oder die Festigkeit der Familienbande als Umstände betrachtet, durch welche die Hausgemeinschaft bedingt wird.

Bei der Untersuchung der erwähnten Frage müssen die verschiedenen Seiten der Organisation der Hausgemeinschaft auseinander gehalten werden, obgleich thatsächlich dieselben sich im engsten Zusammenhange und in steter Wechselwirkung befinden; die Organisation der Familie, der Wirtschaft, des Vermögensrechts etc. werden durcheinander bedingt oder beeinflusst, müssen aber dennoch gesondert behandelt werden.

Weitere oder engere Gütergemeinschaft bildet ein ganz allgemeines Merkmal der Hausgemeinschaft, und man kann erst fragen, wodurch dieses bedingt wird:

da aber die Gütergemeinschaft überhaupt gegenwärtig allgemein als älteste Form des Sachenrechtes betrachtet wird, so ist es besser, erst die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung zu erheben. In folgenden Worten wird diese Frage von dem berühmten russischen Juristen M. Rovalewsky [1]) beantwortet: „Wenn wir uns die Frage stellen, welche Ursachen den archaischen Communismus hervorgerufen haben, so werden wir schwerlich eine andere Lösung geben können, als folgende. Auf den niedrigen Culturstufen wird die Gütergemeinschaft durch die Notwendigkeit bedingt, den Kampf mit der Natur mit vereinten Kräften zu führen. Bei der Mitwirkung im Kampfe, der die Utilisierung der Gegenstände der organischen und unorganischen Natur zum Ziele hat, wird die Verwandlung derselben in Objekte des Besitz- und Nutzungsrechtes, mit anderen Worten in Sachen nicht dieses oder jenes Individuums, sondern der ganzen Horden-Gruppe, eine ebenso notwendige, als unvermeidliche Folge."

Diese Antwort Rovalewsky's muss schärfer gefasst werden. Vor allem muss gefragt werden: welches sind die Waffen, mit denen der gemeinsame Kampf geführt wird, und wie sind die Mannschaften organisirt, die ihn führen? Schon von vorneherein können wir sagen, dass die Organisation des Kampfes hauptsächlich durch die Beschaffenheit dieser Waffen bedingt sein muss, und dass kein Zweifel bestehen kann, dass diese Waffen primitiv unvollkommen sind. Um aber eine ganz klare Vorstellung von der Organisation der Arbeit auf den ersten Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung zu erhalten, müssen wir uns zu den Thatsachen

[1]) Obsch. zemlaw. S. 34.

der Ethnographie wenden. In einem leider wenig bekannten Buche hat N. J. Siber [1]) ein sehr grosses, hierher gehörendes ethnographisches Material vergleichend zusammengestellt. In einer Reihe von Kapiteln führt er Beschreibungen an, wie die verschiedensten Wilden und barbarischen Stämme ihre verschiedenen Arbeiten: Jagd, Fischfang, Häuserbau, Rodung von Wald, Feldbau und dergl. verrichten. Als Resultat dieses Vergleiches ergiebt sich, dass diese Arbeiten bei den verschiedenen Volksstämmen auf dieselbe Weise verrichtet werden. Die Uebersicht der Jagd und des Fischfanges schliesst N. J. Sieber mit den Worten: „Der Leser hat wahrscheinlich schon die auffallende Aehnlichkeit der Methoden der Jagd und des Fischfanges in der Urgesellschaft in allen Weltteilen vom Nordpol bis zum Südpol bemerkt. Einerseits wird beinahe überall Feuer zum Anzünden von Sträuchern und des Waldes und zum Hineinjagen des Wildes in eine gemeinsame Falle gebraucht; andrerseits ist die Teilnahme grosser Bevölkerungsgruppen bei der Jagd und beim Fischfang noch gebräuchlicher. Manchmal sind es ein oder mehrere Stämme, die die Arbeit unter einander nach Geschlecht und Alter verteilen, wobei alle bemüht sind, das Wild in einen Kreis zu sperren, um es auf diese Weise einzufangen. Dieselbe Aehnlichkeit hat auch die Verteilungsweise der Beute; es ist eine höchst demokratische Verteilungsweise. Gerade so also, wie die Geräte der primitiven Jagd und des Fischfanges unter allen Breiten Staunen erregen durch ihre Aehnlichkeit, ja beinahe Identität, ebenso ähnlich sind auch die Methoden der Cooperation der

[1]) Otscherki perwobitnoj ekonomitscheskoj kulturi. Moskau 1885.

Arbeit und die Consumtion der Stämme, die von Jagd und Fischfang leben."[1]) Die Vergleichungen anderer Arbeiten primitiver Stämme, wie sie von Reisenden beschrieben werden, führen unsern Autor zu ähnlichen Ergebnissen. Von allen diesen Beschreibungen hier nur ein paar Beispiele. „Auf dem nordöstlichen Ufer Neu-Guineas wird der Boden gemeinschaftlich bebaut vermittelst zugespitzter Keulen aus Eisenholz und hölzerner Schaufeln; die Männer bewegen sich reihenweise und heben grosse Stücke Erde vom Boden aus, der von dem abgebrannten Walde schon früher gereinigt war; im Masse, wie sie vorwärts schreiten, folgen ihnen die Frauen, die die Erde in kleinere Stücke zerschlagen; den Frauen folgt eine Reihe von Kindern, die die Stücke schon ganz zerreiben." [2])

Es ist interessant, diese Beschreibung des Ackerbaues auf Neu-Guinea mit der Mitteilung eines deutschen Reisendsn aus Neuseeland zusammenzustellen: aus dem Vergleiche ersieht man sofort, wie gerade die Unvollkommenheit der Arbeitsgeräte die grosse Anwendung der Cooperation und Arbeitsteilung in der primitiven Gesellschaft bedingt.

„Augenscheinlich — sagt Hochstetter — müsste man annehmen, dass die Einführung des Pfluges, der Dreschmaschine oder der Mühle und ähnlicher Dinge den Eingeborenen Neuseelands unzählbare Vorteile gebracht hat, und dass damit kein Schaden oder Verlust weder für einzelne Personen, noch für das ganze Volk verbunden sein kann. Die daraus fliessenden Vorteile tragen aber einen höchst problematischen Charakter. Früher z. B. hatten die Eingeborenen die Gewohnheit,

[1]) S. 30.
[2]) S. 74.

zu 20 bis 30 Personen gleichzeitig auf einem Felde zu arbeiten; gegenwärtig aber arbeitet der Pflug, während die Leute auf dem Felde sitzen, lachen und spassen, Tabak kauen und rauchen, im Glauben, dass die Europäer alle diese Dinge erfunden haben, um sie von der Arbeit zu befreien.“ [1])

Aus diesen Beschreibungen der Arbeiten der primitiven Volksstämme kann man sich eine klare Vorstellung machen von der Art und Weise, wie „der Kampf mit der Natur“ von diesen Stämmen geführt wird. Die gemeinsame Führung dieses Kampfes hat — nach M. Rovalewsky — die primitive Gütergemeinschaft zur Folge. Und dass dieser Kampf überall auf den frühesten Entwicklungsstufen gemeinsam geführt wird, ist die notwendige Folge der Unvollkommenheit der primitiven Arbeitsgeräte.

Es war bis jetzt nicht die Rede von der Cooperation und Arbeitsteilung im Innern einer „Einzelwirtschaft.“ Selbstverständlich wird hier das Wort „Einzelwirtschaft“ nicht als Bezeichnung des Gliedes einer „arbeitsteiligen Volkswirtschaft“ gebraucht: auf den frühesten Entwickelungsstufen findet man nirgends wirtschaftliche Verhältnisse, die auch nur entfernte Aehnlichkeit mit denen einer „arbeitsteiligen Volkswirtschaft“ aufweisen. Man findet aber auch da wirtschaftliche Einheiten, die schon mehr oder weniger individualisirt sind, und diese bezeichnen wir mit dem Worte Einzelwirtschaft. Man kann sie so bezeichnen; denn obgleich sie nicht in demselben Zusammenhange stehen, wie die Einzelwirtschaften einer „arbeitsteiligen Volkswirtschaft“, so sind sie doch nicht vollstän-

[1]) Siber, S, 72.

dig „isolirte Wirtschaften“. Die Glieder vieler russischer Dorfgemeinschaften z. B. bestehen aus Hausgemeinschaften, unter denen der Grund und Boden (gewöhnlich periodisch) verteilt wird; sie haben nur das Nutzungsrecht auf das ihnen für einen bestimmten Zeitraum angewiesene Land. Aber auch da, wo die Hausgemeinschaften schon ihren Grund und Boden als Eigentum besitzen, sind sie in vielen wirtschaftlichen Angelegenheiten aufeinander angewiesen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Wirtschaft der „Horden-Gruppe“, von der M. Rovalewsky spricht, schon als Hausgemeinschaft zu bezeichnen ist. In vielen von N. J. Siber beschriebenen cooperativen Arbeiten primitiver Volksstämme beteiligen sich die Mitglieder vieler Hausgemeinschaften. Dieselben Ursachen aber, die in gewissen Fällen die Cooperation zwischen den Mitgliedern mehrerer Einzelwirtschaften bedingen, sind auch im Innern der Einzelwirtschaft wirksam, und überhaupt wird es — nach dem früher gesagten — leicht einzusehen sein, warum die Einzelwirtschaft notwendigerweise die Form der Hausgemeinschaft haben muss.

Wir haben gesehen, dass die Cooperation und Arbeitsteilung in der primitiven Gesellschaft stark ausgebildet sind, die „gesellschaftliche Arbeitsteilung“[1]) ist aber selbstverständlich nicht vorhanden. Das Nichtvorhandensein der gesellschaftlichen Arbeitsteilung macht die Notwendigkeit einer grössern Arbeitsteilung im Innern der Einzelwirtschaft begreiflich: die Einzelwirtschaft muss eine grössere Anzahl Personen umfassen, damit alle Bedürfnisse durch die Arbeit der-

[1]) Ich gebrauche den Ausdruck gesellschaftlicher Arbeitsteilung in dem Sinne, wie er von Marx gebraucht wird.

selben befriedigt werden können. Und diese Personenzahl muss um so grösser sein, je unvollkommener die Arbeitsgeräte sind, und je geringer die Productivität der Arbeit.[1]) Die Thatsachen der Ethnographie, die mir bekannt sind, bestätigen im allgemeinen das soeben Gesagte. Die Mitgliederzahl einer russischen oder südslavischen Familiencommunion z. B. ist durchschnittlich viel geringer, als diejenige einer nordamerikanischen Hausgemeinschaft; die alten Gebäude, die man in Nordamerika findet, weisen darauf hin, dass die Zahl ihrer Bewohner eine ungemein grosse war.

Wenden wir uns nun zu einer andern Seite der Organisation der Hausgemeinschaft. Für den West-Europäer ist die Hausgemeinschaft etwas befremdendes; denn es ist eine Cooperation einer grossen Anzahl Blutsverwandter, die communistisch leben. Eine wirtschaftliche Cooperation, die durch directen Zwang — Sklaverei, Leibeigenschaft oder dgl. — oder pecuniäre Interessen zusammengehalten wird, ist ihm viel begreiflicher, am begreiflichesten sind ihm aber Verhältnisse zwischen Personen, die sich beinahe vollständig auf „baare Zahlung" reducieren, am begreiflichsten, weil er in solche Verhältnisse hineingeboren wird, und das alltägliche gilt gewöhnlich als das „natürliche" oder „vernünftige". — Gegen die früheren Ausführungen könnte leicht der Einwand erhoben werden, dass die Notwendigkeit der Cooperation auf primitiven Culturstufen zwar nachgewiesen ist, dass aber die sociale Form cooperativer Arbeit sehr ver-

[1]) Die grosse Mitgliederzahl der Hausgemeinschaften wird bei Stämmen, die auf sehr niedriger Entwickelungsstufe stehen, noch durch ein anderes Moment bedingt: die communalen Familienformen. Vgl. S. 58.

schieden sein kann: es kann eine Cooperation von Sklaven- oder überhaupt unfreier Arbeit, von Lohnarbeit, oder endlich eine Cooperation freiassociirter Personen sein. Ein solcher Einwand würde aber nur auf der Unkenntnis der Grundlagen der primitiven Gesellschaft beruhen. Keine von den genannten Formen der Cooperation ist auf den frühesten Stufen der geschichtlichen Entwickelung möglich. Derselbe Umstand die Unvollkommenheit der Arbeitsgeräte und die dadurch bedingte geringe Productivität der Arbeit — macht auch die Sklaverei oder andere Formen unfreier Arbeit zur Unmöglichkeit: erst wann die Productivität der Arbeit den Grad erreicht hat, dass die Arbeit eines Teiles der Gesellschaft ausreicht, damit der andere arbeitslos existieren kann, wird die Sklaverei und überhaupt die Exploitation fremder Arbeit möglich. Es ist Thatsache, dass bei den Stämmen der ersten „Periode der Wildheit" der eingefangene Feind manchmal gegessen wird, der besiegte Stamm vernichtet; es kommt auch Adoption der Besiegten vor; die Versklavung der Gefangenen wird aber erst in entwickelteren Zuständen angetroffen.

Von der Cooperation von Lohnarbeitern ist nicht zu reden: wenn es nachgewiesen wäre, dass der Lohnarbeiter ein Naturprodukt und nicht ein Produkt der Geschichte ist, wäre es der Mühe wert, mehr Worte darüber zu verlieren.

Auch die Cooperation frei associirter Personen ist in einer auf Blutsverwandtschaft basierenden Gesellschaft unmöglich, denn in dieser Gesellschaft existiert die freie, von den Banden der Blutsverwandtschaft sosgelöste Person noch gar nicht; das „Individuum" ist, wie Post treffend bemerkt, das Product einer lang-

wierigen historischen Entwickelung. Wenn man sich in die primitive Gesellschaft hineindenkt, kann man sich nicht darüber wundern, dass die Einzelwirtschaft eine Wirtschaft Blutsverwandter ist; wie kann man sich darüber wundern, dass in einer Gesellscheft, die keine andere Beziehungen zwischen Personen kennt, als verwandtschaftliche, auch die dauernde Cooperation in der Einzelwirtschaft eine Cooperation Blutsverwandter ist? Diese Seite der Organisation der Hausgemeinschaft ist so einleuchtend, dass es nur unbegreiflich scheinen kann, wie die Sache so oft verkehrt dargestellt wird.

Mit welcher Notwendigkeit die Hausgemeinschaft, als Organisationsform der Wirtschaft, sich aus den schon besprochenen Umständen ergiebt, kann man daraus ersehen, dass in Gegenden, in denen eine grössere Cooperation in der Einzelwirtschaft noch notwendig ist, und überhaupt noch unentwickelte Zustände herrschen, man oft Familiencommunionen antrifft, deren Mitglieder thatsächlich gar nicht verwandt sind; aus vielen Beispielen hier nur eines, das keiner weiteren Commentare bedarf.

„Ich hatte Gelegenheit — sagt Frau A. Efimenko — noch merkwüdigere Familien zu sehen, z. B. ein kinderloser (alter) Bauer nimmt zu sich ins Haus einen verheirateten Bauer aus einer grossen Familie. Dieser Bauer stirbt und es bleibt seine kinderlose Frau zurück, die der Alte wieder verheiratet; ihren (zweiten) Mann nimmt er auch zu sich in's Haus; gleichsam als Schwiegersohn. Dieses Ehepaar hat auch keine Kinder; der Mann nimmt als Tochter ein fremdes Mädchen, verheiratet es, und ihren Mann nimmt er seinerseits in's Haus. Auf diese Weise kommt es, dass in einem

Hause drei Generationen Fremder leben: Der Alte, der den Grossvater ersetzt (die erste Generation); das erste Ehepaar (die zweite Generation) und das zweite Ehepaar — die dritte Generation. Und sie leben nicht besser und nicht schlechter, als die Familien wirklicher Blutsverwandter, und Niemand wundert sich über diese merkwürdige Familie, weil sie gar keine Seltenheit unter den Bauern ist. Ein solcher Verband wird natürlich durch die ökonomische Notwendigkeit bedingt; wie kommt es aber, dass er nicht die Form einer freien Association annimmt, sondern die ihm ganz und gar nicht entsprechende Form der Familie? Wahrscheinlich, weil sich die Bauern unter dem Einflusse verwandtschaftlicher Anschauungen befinden und nur mit einem Verband, der die Form der Familie hat, die Idee der Festigkeit verbinden, die die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Mitglieder garantiert.“ [1])

Bis jetzt haben wir nur ganz allgemein von den verwandtschaftlichen Banden gesprochen, durch die die Mitglieder der Hausgemeinschaften zusammengehalten werden. Im ersten Kapitel haben wir aber gesehen, dass in verschiedenen Hausgemeinschaften verschiedene Verwandtschaftssysteme herrschen, und dass in Folge dessen die Hausgemeinschaften einen verschiedenen Charakter tragen. Wie müssen diese Thatsachen gedeutet werden? Müssen diese verschiedenen Hausgemeinschaften nicht als Glieder ein und derselben Entwickelungsreihe betrachtet werden? Darf man nicht behaupten, dass auch die Volksstämme, bei denen die höheren Formen der Hausgemeinschaft

[1]) Izsled. narodnoj schisni I S. 66.

angetroffen werden, auf früheren Entwicklungsstufen die niedrigeren Formen derselben besessen haben? Albert Post hält dies für sehr wahrscheinlich. „Hat es hiernach Wahrscheinlichkeit für sich — sagt er — dass in Afrika und Amerika die patriarchalische [1]) Hausgemeinschaft eine Entwickelungsstufe darstellt, welcher eine andere auf die Weiberverwandtschaft gestützte Organisation vorangeht, so muss es bei den andern grossen Völkergebieten, welche wir eben genannt haben (die mongolisch-tatarischen Völker, die Chinesen und Tübetaner, sämtliche indogermanischen und ein Teil der semitischen Völker, bei denen „diese auf die Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater gestützte Hausgemeinschaft anscheinend als primitive Organisationsform sich vorfindet)", vorläufig dahin gestellt bleiben, ob den Hausgemeinschaften hier ebenfalls eine andere Organisationsform vorausgegangen ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind dieselben, welche für die Annahme sprechen, dass auch diese Völker dereinst das System der Weiberverwandtschaft, Gruppenehen, Klassenverwandtschaft gekannt haben. Vom vergleichend ethnologischen Standpunkte aus ist die Entstehung einer Hausgemeinschaft als Primitivgebilde viel schwieriger zu erklären, als die primitive (d. h. auf Weiberverwandtschaft gestützte) Geschlechtsgenossenschaft, eine Entwickelung der patriarchalischen Hausgemeinschaft aus einer frühern auf Weiberverwandtschaft gestützten Geschlechtsgenossenschaft aber keineswegs ausgeschlossen."

---

[1]) Das Wort „patriarchalisch" wird auch von mir im weiteren statt dem Ausdrucke „nach Vaterrecht organisiert". Mehr soll aber unter diesem Worte nicht verstanden werden.

Mir scheint, dass bei dieser Formulierung die von Post gestellte Frage in positivem Sinne gelöst werden muss. Post meint, dass wenn überall der Epoche des Patriarchats eine Epoche des Matriarchats vorausgeht, man auch die patriarchalische Hausgemeinschaft nicht als Primitivgebilde betrachten darf; es ist aber schwer einzusehen, wie bei dieser Fragestellung gerade A. Post die soeben citierten Worte schreiben konnte. Nach diesen Worten zu urteilen, könnte man glauben, dass er das Mutterrecht als eine lokale afrikanische und amerikanische Erscheinung betrachtet und gar keine Ueberbleibsel des Mutterrechtes kennt „bei den monogolisch-tatarischen Völkern, den Chinesen, Tübetanern, sämtlichen indogermanischen und einem Teil der semitischen Völker", bei denen man die patriarchalische Hausgemeinschaft findet. Dies wäre aber nicht richtig: man braucht nur die Beiträge „Zur Geschichte des Familienrechtes" in den verschiedenen Werken A. Post's zu lesen, um viele Thatsachen, die sich nicht nur auf Afrika und Amerika beziehen, kennen zu lernen und die nicht anders, als Ueberreste der communalen Eheformen, also auch des Mutterrechtes, gedeutet werden können.

Ueber die Frage, ob das Matriarchat als universelle und notwendige Entwickelungsstufe zu betrachten ist, äussert sich Post verschieden. Einmal heisst es z. B.: „Eine Thatsache ist über allen Zweifel erhaben, nämlich die, dass es auf primitiven Stufen eine Ehe in unserem Sinne nicht giebt. Ein Verhältnis zwischen Mann und Weib, wie es die Grundlage unserer modernen Familie bildet, kennt die geschlechtsgenossenschaftliche Zeit nicht; dies folgt schon daraus, dass die Geschlechtsgemeinschaft lediglich auf die

Verwandtschaft durch die Weiberseite gebaut ist, und die Vaterschaft in dem Ursprung überall gar keine Rolle spielt". Gewöhnlich aber äussert er sich viel vorsichtiger. In Bd. I der „Bausteine" (S. 100) sagt er z. B.: „Sind sie („die Gruppenehen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen") der Ausgangspunkt für alles eheliche Leben in der Menschheit überhaupt? . . . . Ich wage diese Frage bis jetzt nicht zu beantworten."

„Wir sehen beispielsweise die germanischen, scandinavischen, slavischen Völker, so lange wir sie kennen, im wesentlichen monogamisch leben, und ebenso lebten die Chinesen wahrscheinlich in ihrer historischen Zeit monogamisch . . . . Haben diese Völkerschaften von jeher monogamisch gelebt? Ich glaube es kaum . . . .?" In den unmittelbar nachfolgenden Zeilen begründet A. Post seinen Zweifel an der Herrschaft der Monogamie bei den genannten Völkergruppen durch Anführung einer geringen Anzahl von Thatsachen, die sich auf diese Völker beziehen und auf die frühere Herrschaft communaler Eheformen hindeuten. Viel wichtiger, als diese Thatsachen, ist es für unsern Zweck, hervorzuheben, dass die Zahl der früher von A. Post genannten Völker hier stark zusammengeschmolzen ist; statt der mongolisch-tatarischen finden wir hier nur die Chinesen, statt der indoeuropäischen Völkerfamilie sind hier nur die germanischen, scandinavischen und slavischen Völker genannt. Und das kommt nicht daher, dass A. Post in der soeben citierten Stelle nur „beispielsweise" spricht, sondern mit gutem Grund; denn von den nicht genannten Völkern weiss er selber in seinen verschiedenen Arbeiten Ueberbleibsel der primitiven Eheformen anzuführen.

Die ganze Art und Weise, wie A. Post diese Frage behandelt, macht den Eindruck der übertriebensten Vorsichtigkeit: die Gründe, die er angiebt, warum er die Frage nicht in entschieden positivem Sinne beantwortet, lassen sich leicht, wie wir gesehen haben, durch seine eignen Worte widerlegen. Giraud-Teulon, dessen „Origines de la famille“ um sechs Jahre früher als Post's „Bausteine“ erschienen, und der schon deshalb ein viel geringeres Thatsachenmaterial kannte, spricht sich auch — obgleich er die Daten für die Arier und Semiter noch für ungenügend hält — ganz entschieden in diesem Sinne aus. [1]) Und Giraud-Teulon ist nicht der Einzige: derselben Meinung sind auch Lubbock, M. Lenan, Morgan, Sieber und viele Andere. Der Hinweis auf diese „Urhistoriker“ ist kein „Autoritätsbeweis“: er soll nur darauf aufmerksam machen, dass die Auffassung der communalen Eheformen, als universeller Stadien in der Entwickelung der Familie, sich schon das volle Bürgerrecht in der Wissenschaft erworben hat. Was aber die Dürftigkeit der direkten Beweise für einige Völkergruppen anbetrifft, so ist noch folgendes zu bemerken. Bis zur Entdeckung des Mutterrechtes wurden die Spuren desselben bei den „patriarchalisch“ organisierten Volksstämmen übersehen, ja sogar bei Stämmen, bei denen das Mutterrecht noch gegenwärtig herrscht, wurde es entweder nicht beachtet oder grundverkehrt gedeutet. Seit der Bachofen'schen Entdeckung hat sich das evangelische Wort „Suchet, so werdet ihr finden“ vollständig bewährt: die Aufmerksamkeit der Forscher bekam eine bestimmte Richtung und das Thatsachenmaterial ist in Folge dessen

[1]) S. S. 186 und 283.

seit jener Zeit in stetem Wachsen begriffen. Gegenwärtig ist es schon ungemein gross, und wenn noch Lücken da sind, so sind dieselben doch gering und bedeutungslos. Die Lücken aber, auf die A. Post hinweist und denen er eine so grosse Bedeutung zuschreibt, sind jetzt gar nicht (oder in viel geringerem Masse) vorhanden. [1])

Kehren wir nun zu unserem eigentlichen Thema zurück. Wenn Girand-Teulon, die Geschichte der Familie kurz zusammenfassend, sagt: „Die Familie nähert sich in langsamer Entwickelung im Laufe der Zeiten ihren gegenwärtigen Formen; sie ist in fortlaufender Umwandlung begriffen; sie ist nicht à priori: sie wird," so muss auch von der Familiencommunion (patriarchalische" Hausgemeinschaft) gesagt werden: sie steht nicht am Ausgangspunkt der geschichtlichen Entwickelung, sondern sie ist ein sehr spätes Product derselben; der „patriarchalischen" Hausgemeinschaft müssen notwendigerweise matriarchalische Formen derselben vorhergegangen sein.

Wie gering auch die Zahl der Volksstämme sein mag, bei denen man matriarchalische Hausgemeinschaften beobachtet hat, [2]) so ist dies nur ein Beweis

[1]) Deutliche Spuren communaler Eheformen [also Beweise, d ss einst das Mutterrecht geherrscht hat) lassen sich auch bei mongolisch-tatarischen Stämmen finden und sind in vielen russischen Arbeiten beschrieben, so z. B. in der schon genannten von M. Charusin, auch bei Mainoff (Otscherki bita Mordwi S. 56) vgl. auch Peschel-Kirchhof, Völkerkunde 1885 S. 229. In der Litteratur des russ. Gewohnheitsrechtes findet man ähnliche Spuren, so bei Jakuschkin (Obitschnoe prawo. 1875.) Für die Slaven fehlen also die Nachweise auch nicht. — Was die Semiten anbetrifft, so kann auf Wilken's „Matriarchat bei den Arabern" und auf Siber (S. 335) verwiesen werden; auf den letztgenannten Autor auch für Japan, China und Indien. (S. S. 328—334).

[2]) Diese Zahl ist doch nicht so gering, wie man nach den wenigen im I. Kapitel angeführten Beschreibungen glauben könnte; es wäre leicht, noch andere anzuführen. Dass matriarchalische Hausgemeinschaften nicht nur bei den Bollonda, sondern auch bei andern Negerstämmen zu finden sind, kann man aus Weiz's

der Dürftigkeit unserer Kenntnisse; die Richtigkeit des soeben Gesagten wird aber dadurch nicht erschüttert, denn alle früher hervorgehobenen Umstände, die die Notwendigkeit der hausgemeinschaftlichen Organisation bedingen, sind in der Zeit des Mutterrechtes nicht nur vorhanden, sondern bestehen sogar in viel höherem Grade. Die wirtschaftlichen Zustände der Epoche des Matriarchats sind viel unentwickelter, als diejenigen der Periode des Patriarchats, und ausser den schon besprochenen Umständen giebt es in der matriarchalischen Entwickelungsepoche noch einen, der die Notwendigkeit der hausgemeinschaftlichen Organisation noch zwingender macht. In den Zeiten des Mutterrechtes herrschen verschiedene Formen der communalen Ehe und die leicht lösbare „Paarungsehe". Während der Herrschaft der communalen Eheformen war die hausgemeinschaftliche Organisation schon in Folge dieser Ehen notwendig, und je unentwickelter die Familienform, je grösser die Personenzahl war, die die communale Ehe umfasste, desto grösser musste auch die Mitgliederzahl der Hausgemeinschaft sein. Aber auch in der „Paarungsfamilie" liegt ein Moment,

Anthropologie der Naturvölker II ersehen; man braucht nur die Schilderung des Familienlebens der Neger [s. S. 108—126] mit der „Form der Wohnung" [s. S. 88] zusammenzustellen. — Für die Polynesier vergleiche man Waiz-Gerland Anthrop. VI. s. S. 51, 52 und S. 122. — Speciell für Havai noch S. 428 im „Ancient Society". — Aus der Zusammenstellung der Angaben von Waiz-Gerland und Morgan ergiebt sich, dass bei den Polynesiern noch H. anzutreffen sind, die der angeführten amerikanischen vorangehen. Solche Hausgemeinschaften findet man auch bei manchen amerikanischen Indianerstämmen, so z. B. bei den Küstenstämmen in Venezuela. Ueber das häusliche Leben dieser Stämme finden wir bei Morgan folgende Worte Herrera's angeführt: „They observe no law or rule in matrimony, but took as many wives as they would, and they as many husbands, quitting one another at pleasure, without reckoning any wrong done on either part... The houses they dwelt in were common to all, and so spacious that they contained one hundred and sixty persons, strongly built, though covered with palm-tree leaves, and shaped like a bell." [S. 431.]

das notwendigerweise zur hausgemeinschaftlichen Organisation führt: es ist die kurze Dauer, die leichte Lösbarkeit der Ehe. „Die Paarungsfamilie — sagt Morgan — war ein zu schwacher Verband, um eine Wirtschaft der Einzelfamilie möglich oder wünschenswert zu machen.“

Ueberhaupt kann man sagen, dass viel mehr Gründe für die universelle Verbreitung der matriarchalischen Hausgemeinschaft sprechen, als für die universelle Verbreitung der Familiencommunion; denn das Aufkommen der Monogamie fällt in viel entwickeltere Zeiten, und die monogamische Einzelfamilie ist schon eine feste und mehr oder weniger individualisierte Organisation. Wie lückenreich auch unsere Kenntnis der Hausgemeinschaft und ihrer Entwickelung ist, so darf man jetzt doch ganz entschieden behaupten, dass eine solche Form, wie z. B. die russische, oder südslavische Familiencommunion, das letzte Glied in der Entwickelung der Hausgemeinschaft darstellt. Manche Bräuche der Russen und der Südslaven weisen zwar auf eine sehr entfernte Vergangenheit zurück; dies sind aber nur Ueberbleibsel der communalen Eheformen und des Mutterrechts. Die Monogamie ist schon bei den Grossrussen und Südslaven zur vollständigen Herrschaft gelangt, obgleich sie noch nicht die Entwickelungsstufe der monogamischen Familie Westeuropas erreicht hat. Wie das Individuum sich von den Banden der Blutsverwandtschaft noch nicht vollständig losgelöst hat, so hat sich auch die Einzelfamilie nicht vollständig individualisiert. Diese Unselbständigkeit der Einzelfamilie äussert sich nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete, sondern auch in den eigentlichen Familienangelegenheiten; das Ausheiraten

der Töchter z. B. ist nicht Angelegenheit der Familie, sondern der ganzen Familiencommunion und ist durch bestimmte Bräuche geregelt. Die weitere Entwickelung der Monogamie aber, d. h. die volle Verselbstständigung der Einzelfamilie, wäre gleichbedeutend mit der Auflösung der Familiencommunion.

Darüber soll das nächste Kapitel handeln.

III.

Die Auflösung der Familiencommunion.

> Im Umfange, wie die kapitalistische Warenproduction sich entwickelt, wirkt sie zersetzend und auflösend auf jede ältere Form der Production, die, vorzugsweise auf unmittelbaren Selbstbedarf gerichtet, nur den Ueberschuss des Productes in Ware verwandelt. Sie macht den Verkauf des Productes zum Hauptinteresse, zunächst ohne scheinbar die Productionsweise selbst anzugreifen.
>
> K. Marx. Das Kapital II, S. 13.

Im vorigen Kapitel haben wir gesehen, dass die Hausgemeinschaft als Organisationsform der Wirtschaft auf primitiven Entwicklungsstufen durch rein wirtschaftliche Momente — primitive Arbeitsgeräte und geringe Productivität der Arbeit — bedingt wird. Wenn wir nun wissen, dass bei vielen Volksstämmen die Hausgemeinschaft schon verschwunden, und dass in unserer Zeit die Hausgemeinschaft in verschiedenen Ländern unter den verschiedensten culturellen Bedingungen sich in einem raschen Auflösungsprocesse befindet, so werden wir schon dadurch veranlasst, die allgemeinen Ursachen dieses Processes in den allgemeinen und notwendigen Bedingungen der wirtschaftlichen Entwickelung zu suchen. Um aber dieser Vermutung eine bestimmtere Form zu geben, fassen wir erst die Hausgemeinschaft vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte schärfer in's Auge.

Rein wirtschaftlich betrachtet, ist die Hausgemeinschaft ein Verband communistischer Producenten. Der Communismus erstreckt sich hier nicht nur auf den Besitz (wie z. B. in der russischen Feldgemeinschaft), sondern auch auf Production und Consumtion. Die Hausgemeinschaft produciert Alles, oder doch beinahe

Alles, was sie consumiert, und kann deshalb als „isolirte Wirtschaft“ betrachtet werden. Der ganze Productionsprocess wird von einem gewählten Vorsteher (unter Mitberatung aller volljährigen Mitglieder) geleitet. Um die verschiedenen Bedürfnisse der Gesamtheit zu befriedigen, ist die Arbeit auf die verschiedenen Productionsbranchen — entsprechend den Bedürfnissen und der verschiedenen Beschaffenheit der Arbeitskräfte — verteilt. Diese Arbeitsteilung beruht im wesentlichen auf natürlicher Grundlage [1]): auf den Unterschieden des Alters und Geschlechts. Die Feldarbeit wird in der Regel von den Erwachsenen, hauptsächlich von den Männern, die meisten anderen Arbeiten von den Frauen und Minderjährigen versehen. Die eigentliche Haushaltung wird von einer Hausverweserin geleitet; dieselbe leitet auch gewöhnlich alle weiblichen Arbeiten. In grossen Familiencommunionen ist die Arbeitsteilung weiter gehend und da findet man eine „Planinka“ (Sennerin), welche sich um das Melkvieh zu bekümmern und das Haus mit Milch, Butter, Käse u. s. w. zu versehen hat, und dann die eigentliche Stopanica, die Wirtschafterin in der Küche, die Köchin.“ Das Amt der Stopanica ist kein ständiges, sondern die Weiber wechseln in der Verrichtung desselben der Reihe nach.

Von der modernen gesellschaftlichen Arbeitsteilung unterscheidet sich die Arbeitsteilung in der Hausgemeinschaft noch dadurch, dass die Arbeitsteilung auch unmittelbare Arbeitsvereinigung, d. h. bewusst planmässige Arbeitsteilung ist; der Zusammen-

[1]) „Die Hausgenossen teilen sich in Kinder (bis zum 10. Lebensjahre), Hirten (bis zum 16. Lebensjahre). Vom 16. Jahre ab pflegt man sie schon zur Feldarbeit heranzuziehen und betrachtet sie als Erwachsene.“

Aus dem Bericht eines Ungenannten aus Stubica. Krauss, S. 92.

hang der Teilarbeiten wird nicht erst durch den Austausch vermittelt, und deren Product wird weder im Innern der Hausgemeinschaft, noch — in der Regel — ausserhalb derselben zur Ware.

Die südslavische Familiencommunion löst sich gegenwärtig rasch auf und wird durch die Einzelfamilie, als wirtschaftliche Einheit, verdrängt, gerade so, wie in Russland die „grosse Familie“ durch die „kleine“.

Der Gedanke liegt nahe, dass ein Vergleich dieser zwei Verbände auf die Ursachen der Auflösung der Familiencommunion führen wird, gerade so, wie ein Vergleich der kleinen und der grossen Unternehmung auf die Ursachen der Verdrängung der ersteren durch die letztere führt. Wenn man aber die „grosse“ und die „kleine Familie“ vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte vergleicht, so springen die grossen Vorzüge der ersteren sofort in die Augen. Diese Vorzüge sind so oft hervorgehoben worden, dass wir sie hier nur nennen werden: grössere „Vereinigung von Kapital und Arbeit“, grössere Arbeitsteilung und Ersparung einer Unmasse von faux frais in Erwerbs- und Consumtionswirtschaft. Auch wird allgemein bemerkt, dass die „Familienteilungen“ den Wohlstand der Masse der Bevölkerung untergraben. In dieser Seite der wirtschaftlichen Organisation der Familiencommunion können also die Ursachen der Auflösung derselben nicht liegen. Im Gegenteil, diese wirtschaftlichen Vorzüge der Familiencommunion erklären uns zum Teil, warum so viele Schriftsteller die Ursachen der Auflösung derselben in rechtlichen und moralischen, aber nicht in wirtschaftlichen Beding-

ungen suchen[1]), während man allgemein die Verdrängung des Handwerkes durch die Manufaktur, oder beider durch die mechanische Fabrik auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückführt. In diesem Falle wird aber eine wirtschaftlich (oder doch jedenfalls technisch) niedrigere Form durch eine höhere verdrängt; die Verdrängung der „grossen Familie" durch die „kleine" hat keine Aehnlichkeit mit diesem Processe.

Wenn man davon absieht, dass die Mitglieder einer Hausgemeinschaft Blutsverwandte sind, so findet man eine grosse Aehnlichkeit zwischen der Hausgemeinschaft und einer modernen Productivgenossenschaft[2]); die Aehnlichkeit wird noch grösser, wenn man zum Vergleich eine Productivassociation wählt, die zugleich mit communistischer Haushaltung verbunden ist. Man hat schon oft bemerkt, dass in solchen genossenschaftlichen Unternehmungen in der Regel jedwede Autorität und Disciplin fehlt, und dass sie in Folge dessen an inneren Zerwürfnissen rasch zu Grunde gehen. Auf den ersten Blick kann es scheinen, dass man hier den Schlüssel gefunden hat zur Erklärung der Auflösung der Familiencommunion. Die Hausgemeinschaften konnten viele Jahrhunderte, vielleicht viele Jahrtausende, existieren; sie waren lebenszähe, weil ihre Mitglieder Blutsverwandte waren,

---

[1]) „Mais dira-t-on, si les Zadrugas réunissent tant d'avantages, d'ou vient que leur nombre diminue sans cesse? .... En tout cas, ce que tue les Zadrugas, c'est l'amour du changement, le goût du luxe, l'esprit d'insubordination, le souffle de l'individualisme et les législations dites „progressives" qui s'en sont inspirées."
Laveleye R. d. d. Mondes 1884, 15. Juni, S. 840.

[2]) „Car les Zadrugas sont de tout point des sociétés corporatives agricoles, ayant pour lien, au lieu de l'intérêt pécuniaire, les coutumes séculaires et les affections de famille."
R. d. d. M., p. 834.

unter denen die nötige Disciplin nicht fehlen konnte; jetzt aber werden die Verwandtschaftsbande und die Disciplin durch die „individualistischen Zeitströmungen“ untergraben, und dies führt notwendigerweise die Auflösung der Familiencommunion herbei.

Bei hellerem Lichte besehen, sieht man aber sofort, dass dies gar keine Erklärung ist. Die Beobachtung, dass der Gehorsam und die Disciplin schwinden, ist richtig. Man muss aber erst die Thatsache erklären: wie kommt es, dass in unserer Zeit der Gehorsam und die Disciplin in den Hausgemeinschaften auf einem so kolossalen Gebiete (Grossrussland, Sibirien, und in vielen südslavischen Provinzen Oesterreichs und der Türkei) schwinden? Wenn man dies in einer Gegend beobachtet hätte, die in der Gegenwart eine geistige Bewegung durchmacht, oder sich unter dem Einflusse fremden Rechtes oder fremder („individualistischer“) Rechtsanschauungen befindet, so könnte man mit einigem Rechte bei dieser Erklärung stehen bleiben: „Le soufle de l'individualisme“, „der Einfluss abendländischer Cultur“ würde genügen. Die Sache steht aber nicht so. Der Auflösungsprocess der Familiencommunion vollzieht sich in Gegenden, wie z. B. in vielen Gouvernements Grosszusslands, die sich weder unter dem Einflusse einer individualistischen Gesetzgebung, noch individualistischer Rechtsanschauungen befinden; wenn sich auch da „der Hauch des Individualismus“ fühlbar macht, so weht dieser Hauch augenscheinlich nicht von aussen, und bis die Entstehung desselben nicht erklärt ist, bleibt auch die Auflösung der Familiencommunion unerklärt.

Von viel grösserer Bedeutung, als der schon hervorgehobene Unterschied zwischen der Familiencom-

munion und einer Productivgenossenschaft ist für die uns interessierende Frage ein anderer: die Productivgenossenschaft produciert für den Austausch, die Familiencommunion dagegen beinahe nur für eigenen Bedarf. Die Auflösung der Familiencommunion wird aber nur da beobachtet, wo dies nicht mehr der Fall ist, wo die Familiencommunion schon mehr oder weniger für den Markt produciert. Dieser Punkt muss näher in's Auge gefasst werden.

Nur auf der Grundlage der Solidarität der Interessen kann eine communistische Wirtschaft beruhen. So lange eine Hausgemeinschaft nur für eignen Bedarf produciert, ist diese Grundlage vorhanden: in diesem Falle haben deren Mitglieder meistenteils keine Veranlassung, zum Teil auch nicht die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu vergleichen. Im Product der cooperativen Arbeiten lassen sich die Ergebnisse nicht trennen; für die Ergebnisse der qualitativ verschiedenen Arbeiten fehlt zum Vergleiche das gemeinsame Mass. Aber alle Arbeiten sind für die Gemeinschaft notwendig, und alle Mitglieder derselben — obgleich nicht alle auf gleiche Weise — tragen zur Wohlfahrt der Gesammtheit bei. Wir glauben, dass, so lange in der Hausgemeinschaft diese Solidarität der Interessen besteht, „le soufle de l'individualisme" und dgl. nicht vorhanden sein wird, oder für das Bestehen der Hausgemeinschaft nicht fatal werden kann, und innere Zerwürfnisse werden nicht zu Familienteilungen führen, denn die communistische Wirtschaft bietet reelle Vorteile, und diese werden nicht so leicht aufgegeben.

Nehmen wir nun an, dass in Folge irgend welcher Ursachen die Hausgemeinschaft schon in beträchtlichem

Masse für den Markt zu producieren beginnt und auch einen beträchtlichen Teil ihres eignen Bedarfs durch eingetauschte (gekaufte) Waren deckt, m. a. W. nehmen wir an, dass die Hausgemeinschaft sich aus einer „geschlossenen Hauswirtschaft" allmälig in ein Glied einer „arbeitsteiligen Volkswirtschaft" verwandelt. Die Resultate dieser Veränderung sind leicht einzusehen. Der Austausch reduciert die Producte aller Arbeiten, sozusagen auf gemeinsame Nenner, auch die Ergebnisse der qualitativ verschiedenen, speciellen Arbeiten werden auf diese Weise (durch ihren Ausdruck in Tauschwerten) unmittelbar vergleichbar; dieser Vergleich kann nicht lange ausbleiben, und da wird es sich notwendigerweise herausstellen, dass die verschiedenen Mitglieder, also auch die verschiedenen Einzelfamilien, in sehr ungleichem Masse zum Wohlstand der Gesammtheit beitragen. Die Solidarität der Interessen ist untergraben; ein Interessenantagonismus tritt an deren Stelle, und ein individualistischer Luftzug muss sich fühlbar machen.

Dies ist die allgemeinste Form des Interessengegensatzes, der in der Hausgemeinschaft beim Uebergang zur Warenproduction hervortreten muss. Dieser Antagonismus erhält eine bestimmtere Form in Folge eines Umstandes, der mit der Entwickelung der Verkehrswirtschaft verbunden ist; es ist dies die Möglichkeit des Erwerbes ausserhalb der eigenen communistischen Wirtschaft für einzelne Mitglieder der Hausgemeinschaft.

Dieser Interessenantagonismus muss auch nicht notwendigerweise zur directen Auflösung des F.-C. führen. Wir wissen auch, dass bei Volksstämmen, bei denen noch jetzt Familiencommunionen angetroffen

werden, dieselben sich schon in einer Verkehrswirtschaft befinden. Man sieht dies schon daraus. dass nach allen Beschreibungen der Vorsteher der F.-C. das Einkaufen und Verkaufen besorgt; das Kaufen und Verkaufen ist also schon ein alltägliches Geschäft. Daraus darf aber noch nicht der Schluss gezogen, werden, dass der Interessenantagonismus nicht besteht oder ohne Einfluss auf die Familiencommunion geblieben ist. Der Tausch hat die unmittelbare Wirkung, die Interessen eines Teils der Familiencommunion in Widerspruch mit dem alten Vermögensrechte zu versetzen. Das alte Gewohnheitsrecht fordert, dass das von jedem Mitgliede Erworbene gemeinsames Eigentum werde; dies aber ist nachteilig für diejenigen Mitglieder der Familiencommunion, die unter den neuen Verhältnissen mehr erwerben können.

Eine Familienteilung könnte unter Umständen eine zu radikale Lösung dieses Widerspruches sein: sie würde die Mitglieder der Familiencommunion aller Vorteile der communistischen Wirtschaft berauben; dieser Widerspruch kann aber auch ohne dieses Opfer, bloss durch eine Anpassung des Vermögensrechtes an die neuen Verhältnisse, beseitigt werden. Eine teilweise Privatisierung des Eigentums genügt dazu. Der Widerspruch wird dadurch gelöst, dass das Gewohnheitsrecht den individuellen Erwerb ausserhalb der eigenen Wirtschaft als Quelle zur Bildung von Privatvermögen anerkennt.

Dass das Gewohnheitsrecht in den Zeiten, wo die Hausgemeinschaft noch eine isolierte Wirtschaft ist, Bestimmungen dieser Art nicht enthalten kann, ist selbstverständlich; denn der Erwerb ausserhalb der eigenen Wirtschaft ist in diesen Zeiten beinahe un-

möglich.[1]) Damit soll keineswegs gesagt sein, dass auf dieser Entwickelungsstufe die Einzelwirtschaften ganz zusammenhangslos dastehen, oder dass ein Arbeiten einer oder mehrerer dieser Wirtschaften für einander unbekannt ist. Im Gegenteil: in den Fällen, in denen die eigenen Kräfte einer solchen Wirtschuft nicht ausreichen, kann sie mit Sicherheit auf die Hülfe der Nachbarwirtschaften rechnen. Ueberall, wo sich der primitive Communismus erhalten, findet man auch diese freiwilligen und unentgeltlichen Hülfeleistungen. Aus Mangel an Raum will ich keine Belege anführen und bemerke nur, dass auch da, wo man nur die Ueberreste des primitiven Communismus vorfindet, wie z. B. in Grossrussland und bei den Südslaven, sich diese Hülfeleistungen als alter Brauch erhalten haben. Es ist die bulgarische „Moba“ und die „Pomotsch“ der Grossrussen.

Erst bei einer gewissen Entwickelungsstufe des Verkehres kann das Arbeiten für fremde Wirtschaften eine Erwerbsquelle von einiger Bedeutung werden, und erst da kann der früher besprochene Widerspruch zwischen den Interessen eines Teils der Familiencommunion und dem bestehenden Gewohnheitsrechte schärfer hervortreten. Je schärfer er hervortrat, desto stärker musste das alte Vermögensrecht modificiert, desto weitergehend musste die Privatisierung desselben werden. Sogar in den Grenzen des Südslaventums können wir verschiedene Stufen dieser Privatisierung beobachten; denn, wie schon vorher bemerkt, sind die Bestimmungen des südslavischen Gewohnheitsrechtes

[1]) In älterer Zeit — sagt auch Fr. Krauss — besassen die einzelnen Mitglieder nie ein besonderes Privatvermögen. Alles war gemeinsames Eigentum, was auch der Einzelne erwerben mochte. S. 107.

in Bezug auf das Privateigentum innerhalb der Familiencommunion lokal verschieden.

Auch das alte Gewohnheitsrecht ist noch nicht in allen Gegenden verschwunden. Einem Berichte über die Rechtsbräuche der Dörfer des Rodopsky Bezirks (in Südbulgarien, ehemaliges Ostrumelien), der in einer bulgarischen Monatsschrift vom J. 1883 abgedruckt ist, entnehmen wir folgendes: „§ 7. Die Mitglieder einer Haushaltung können kein Sondervermögen haben, weder in Feld, noch in Liegenschaften[1]), noch in irgend welchen andern Gütern. Alles im Hause ist gemeinsam und Alle essen an gemeinsamer Tafel .... Wenn jemand vom Hause auf Erwerb geht, z. B. irgendwo hin als Senner, so wird der Erlös vom Hausvorsteher in Empfang genommen.“ — Auch der ehemalige Director der Justiz in Ostrumelien, Bobscheff, berichtet in seinen „Materialien für bulgarisches Gewohnheitsrecht“[2]) von dem Chissar-Kisselsky Bezirk folgendes: „Die Haushaltung — sagt er — ist ganz und unteilbar; keines von den Mitgliedern kann besonderes Vermögen besistzen.“ — Der Rodopsky und Chissar-Kisselsky Bezirk sind sehr entlegene und zurückgebliebene Gegenden. In den südslavischen Ländern mit entwickelterem Verkehr ist das alte Vermögensrecht schon nicht mehr vorzufinden, die Bestimmungen über das Privatvermögen sind aber sehr verschieden.

„Jedes Mitglied — schrieb vor neunundzwanzig Iahren Milischevitsch über die Bräuche des serbischen Landvolkes — darf sich, wenn das Heimwesen feiert oder sonst daheim nichts zu thun ist, auswärtig ein Paar Heller verdienen gehen. Was er verdient, ist

[1]) Nauka 1883 II. S. 178.
[2]) Nauka 1883 IX. S. 24.

und bleibt sein Eigentum.“ Hier ist nur die Rede von „einem Paar Heller,“ die sich das Mitglied der Familiencommunion verdienen darf, „wann das Heimwesen feiert;“ nicht so zufällig und ausnahmsweise ist der Privaterwerb im Saveland, wo folgender Brauch herrscht: „An vielen Orten in der Posavina — sagt Zugschwerdt — hat alljährlich eines von den männlichen Mitgliedern der Hausgemeinschaft sein sogenanntes Jahr (Swoje leto). Jedes Jahr hat ein Anderer von den Hausgenossen das Recht, ein ganzes Jahr hindurch auf Verdienst auszugehen. Vom Erworbenen muss er sich, sein Weib und Kind kleiden und im Notfall davon zur Tilgung der Schulden der Hausgemeinschaft beisteuern. Dasselbe berichtet Milinowitsch aus der Umgegend von Zeng.“

Bei der Besprechung der Rechte des Mitgliedes einer Hausgenossenschaft sagt Odzakoff, ein Berichterstatter aus Bulgarien: „Er darf eigene Einrichtungsgegenstände, Wiesen, Felder, Weingärten, eine Heerde u. s. w. besitzen, wenn er sich dieses für sein eigenes Geld gekauft, oder durch die Mitgift seines Weibes erhalten hat.“ Friedrich Krauss bezweifelt die Richtigkeit dieses Berichtes aus folgenden Gründen: „Der Einzelne — sagt er — darf so gut wie nie ein grösseres Privatvermögen, am allerwenigsten Liegenschaften, besitzen. Dies verstösst nämlich gegen das südslavische Gewohnheitsrecht, wie es sich im Sprichworte offenbart, z. B. wenn eines lautet:

Dok smo zajedno neka nam je na jedno

So lange wir gemeinschaftlich wirtschaften, soll auch (Alles) gemeinschaftlich sein;

oder: Kad je na jedno guvno, neka je i u jedan ambar.

Wenn es aus einer Tenne (gedroschen wird), soll es auch in eine und dieselbe Fruchtkammer kommen.“ [1])

Meiner Ansicht nach genügt dies nicht, um den Odzakoff'schen Bericht zu bezweifeln. In den angeführten Sprichwörtern hat das alte Gewohnheitsrecht seinen Ausdruck gefunden. Auf Grund dieser Sprichwörter könnte man auch die vorhergehenden Berichte über das Privatvermögen mit eben so gutem Rechte bezweifeln. Diese Sprichwörter sagen gar nichts gegen die Richtigkeit der Odzakoff'schen Angaben. Im Gegenteil: diese Sprichwörter erklären uns einerseits die Ursachen der Entstehung des alten Vermögensrechtes, anderseits die Ursachen seiner Beseitigung in der Gegenwart. Bezeichnend in dieser Beziehung sind beide Sprichwörter; das zweite z. B. kann auf folgende Weise gedeutet werden: früher, als wirklich aus einer Tenne gedroschen wurde, musste auch Alles in dieselbe Fruchtkammer kommen, jetzt aber, wo der Einzelne auch ausserhalb der eigenen Wirtschaft erwerben kann, wo es also in verschiedenen Tennen gedroschen wird, kommt es auch (nach dem neuen Gewohnheitsrechte) in verschiedene Fruchtkammern. Der Odzakoff'sche Bericht bezieht sich auf Bulgarien, „wo die Hausgemeinschaft nahezu aufgehört hat“ (Krauss), und um so glaubwürdiger ist er. In Bulgarien haben auch die neuen Volksanschauungen schon ihren Ausdruck in Sprichwörtern gefunden, z. B.:

Sjeki da se zuœ, swæto.
Jeder soll wissen, was sein Eigentum ist.
Sjeki je gospodar na kstoto si.
Jeder ist Herr nur in seinem eigenen Hause.

[1]) Krauss S. 99.

Wie schon bemerkt, ist diese Privatisierung des Eigentums der langsame Auflösungsprozess der Hausgemeinschaft. In den Rechtsbräuchen sucht das Volk das alte Gewohnheitsrecht den neuen Verhältnissen anzupassen, die Vorteile der communistischen Wirtschaft mit dem Privaterwerb zu versöhnen. Den stärksten Ausdruck hat diese Tendenz im Brauche der sogenannten „beschränkten Teilung" gefunden, „nach welcher die Familien nur abgeteilt wohnen und jede für sich Haus führt, während die Grundstücke auch weiterhin gemeinschaftlich bebaut werden." [1]) Man sieht, da ist schon sehr wenig von der Hausgemeinschaft geblieben.

In allen diesen neuen Rechtsbräuchen äussert sich der Einfluss der allmäligen Entwickelung der Warenproduction und der Geldwirtschaft. Wo diese Entwickelung langsam und ohne Einwirkung von Aussen vor sich geht, da finden wir auch eine langsame Veränderung der alten Rechtsbräuche, eine allmälige Auflösung der Familiencommunion. Die Entwickelung der Warenproduction und der Geldwirtschaft kann aber auch mit so reissender Schnelligkeit vor sich gehen und einen so intensiven Interessenantagonismus unter den Mitgliedern der Hausgemeinschaft hervorrufen, dass eine Anpassung des Gewohnheitsrechtes an die neuen Verhältnisse unmöglich wird, und vollständige Teilungen der Hausgemeinschaften erfolgen.

Es ist schon hervorgehoben worden, dass erst in der Verkehrswirtschaft der Erwerb ausserhalb des Hauses möglich wird. Und je mehr sich die Verkehrswirtschaft entwickelt, desto mehr nimmt dieser Erwerb

---

[1]) Krauss S. 114.

zu: die Erwerbsgelegenheiten vermehren sich, und mit der Entwickelung des Communicationswesens — das sich mit der Warenproduction entwickelt — wird auch die Möglichkeit geschaffen, diese Gelegenheiten auf immer grössern Entfernungen zu benutzen. Je entfernter aber der Erwerbsort gelegen ist, desto länger muss auch der Aufenthalt an diesem Orte dauern. Ein längeres Wegbleiben von der Hausgemeinschaft ist aber immer mit der Berührung mit fremder Lebensweise, fremden Ideen und Anschauungen und deshalb mit einer gewissen Entfremdung von der Familie verbunden.

Wenn sich in einem Lande, wo die Hausgemeinschaft noch die übliche Form der Wirtschaft beim Landvolke ist, plötzlich die Industrie rasch zu entwickeln beginnt, oder das Land mit einer fremdländischen entwickelten Warenproduction in Contact tritt, so wird die Wirkung des Verkehrs auf die Landbevölkerung nicht ausbleiben. Die Hausgemeinschaften werden es in kurzem vorteilhafter finden, einen grossen Teil des eigenen Bedarfes durch eingekaufte Waren zu decken, und mehr Arbeit auf diejenigen Arbeitsbranchen zu verwenden, deren Producte hoch im Preise stehen. Die Wirkung dieser Veränderung im Wirtschaften der Familiencommunionen ist schon besprochen worden.

Diese Wirkung der entwickelten Warenproduktion wird gewöhnlich noch durch ein Moment beschleunigt, das die Entwickelung der Warenproduktion begleitet, es ist dies die Erhöhung der Staatslasten. Wenn dies mit dem Uebergange von teilweiser staatlicher Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft zusammenfällt, so werden die Familiencommunionen förmlich gezwungen, für den

Markt zu producieren. Vortrefflich kann man das in Russland beobachten, wo bis zur Befreiung der Leibeigenen teilweise naturale Finanzwirtschaft bestand. Nach dem Jahre 1861 sind die Lasten, die auf den Bauern fallen, ungemein gestiegen und er muss sie in Geld zahlen; um aber dieses zu erwerben, muss er volens nolens schon von vorneherein für den Markt producieren.[1])

Auf einer gewissen Stufe angelangt, untergräbt die Production für den Markt vollständig die Solidarität der Interessen unter den Mitgliedern der Familiencommunion; die Ordnung und Disciplin unter den Mitgliedern, das ganze Gewohnheitsrecht, das früher viele Jahrhunderte, vielleicht viele Jahrtausende, als etwas beinahe naturnotwendiges bestand, wird jetzt als unerträgliche Last empfunden, und „in jedem Einzelnen macht sich das Bestreben geltend, Selbständigkeit zu erringen, sein eigener Herr zu werden".[1])

Es ist mir leider unmöglich, auf statistischem Wege diese Ausführungen zu bekräftigen; ich muss mich deshalb begnügen, darauf hinzuweisen, dass sie in vollem Einklang mit den Thatsachen und allen mir bekannten Beobachtungen stehen. Sie widersprechen auch nicht den gewöhnlichen Erklärungen; nur beginnen sie da, wo diese endigen.

[1]) In einem grossen Teile Grossrusslands tritt zu diesem Umstand noch ein anderer, der die Auflösung der „grossen Familie" ungemein beschleunigt; es is dies die Höhe der Lasten, die auf den bäuerlichen Grundbesitz fallen. In vielen Gouvernements betragen dieselben über 160 % des Bodenertrages. Auf den ersten Blick kann dies unmöglich scheinen, denn wie können diese Steuern bezahlt werden? Selbstverständlich nur aus den Einnahmen, die die Nebengewerbe (die Hausindustrie und die „Wandergewerbe") bieten. Die Hausindustrie wird aber immer mehr durch den Fortschritt der kapitalistischen Grossindustrie zersetzt und diese bietet immer mehr Erwerbsgelegenheiten für die Mitglieder der „grossen Familien". Wie dies auf die letzteren zurückwirken muss, ist klar.

[2]) Krauss, S. 64.

Zum Schlusse dieses Kapitels soll hier noch eine Seite aus dem „Tagebuch“ des bekannten russischen Belletristen, G. Uspensky, angeführt werden. Der Interessenantagonismus und der „separatistische“ („individualistische“) Geist, der durch den Einfluss der Geldwirtschaft hervorgerufen wird, ist von ihm vortrefflich geschildert. „Heutzutage — sagt G. Uspensky [1]) — hat sich im Leben der bäuerlichen Familien eine so ungemein grosse Masse unlösbarer, schwieriger Fragen angehäuft, dass, wenn diese grossen Familien (ich spreche von den in der Nähe der Städte lebenden) sich auch noch fest halten, sie nur so zu sagen durch Befolgung des äusseren Rituals existieren, die innere Wahrheit ist aber beinahe verschwunden. Ziemlich oft komme ich in Berührung mit einer solchen grossen bäuerlichen Familie. An ihrer Spitze steht eine alte Frau von ca. 70 Jahren; sie ist noch kräftig, und nach ihrer Weise klug und erfahren. Aber ihre ganze Erfahrung, die sie während der Leibeigenschaft erworben hat, bezieht sich ausschliesslich auf die Landwirtschaft, an deren Arbeiten die ganze Familie teilnimmt; das ganze Einkommen fliesst in die Hände der Alten, und sie verfügt darüber nach eigener Einsicht und im Einvernehmen mit Allen. Aber plötzlich wird ein Chausséeweg durch die Gegend gelegt und das Fass Kraut, das man den Fuhrleuten verkauft, giebt so viel Verdienst, dass dieser Verkauf viel einträglicher ist, als z. B. die ganze Jahresarbeit eines Mannes auf dem Felde.

Dies ist schon eine handgreifliche Verletzung der Gleichheit der Arbeit und des Verdienstes. Nach der Chaussée kommt auch die Eisenbahn. Die Kälber

[1]) Otetsch. Zapiski 1880, September, s. S. 38—39. — Siber, S. 200.

steigen im Preise und werden nach der Residenz verkauft. — Einer der Söhne wird Lohnkutscher und erwirbt in einem halben Jahre mehr als die ganze Familie im Laufe eines ganzen Jahres im Dorfe erarbeitet. Der zweite Sohn lebte eine zeitlang in Petersburg als Concièrge und erhielt monatlich 15 Rubel, eine Summe, die er früher im Laufe eines ganzen Jahres nicht verdiente. Der jüngste Sohn aber mit den Schwestern verarbeiteten während des ganzen Frühlings und Sommers Baumrinden und erwarben zusammen nicht einmal einen Drittel dessen, was der Fuhrmann im Laufe von zwei Monaten verdient hatte ... Und nun in Folge all dieser Veränderungen, obgleich in der Familie alles scheinbar beim alten geblieben, Alle die Früchte ihrer Arbeit abgeben, ist es thatsächlich nicht mehr so: Der Concierge hat vor der Mutter „vier rote Papierchen“ (40 Rubel) verheimlicht, der Lohnkutscher noch mehr. Und wie war es auch möglich, anders zu handeln? Dieses Mädchen hier rieb sich die Hände wund, mühte sich den ganzen Sommer mit den Baumrinden ab, und erarbeitete nur 5 Rubel, während der Lohnkutscher 25 Rubel in einer Nacht verdiente, und dies nur dadurch, dass er von zwölf Uhr nachts bis zum hellen Tage feine Herren herumfuhr. Ausserdem wäre die Autorität der Alten noch von Bedeutung, ja sogar von sehr grosser Bedeutung, wenn das Einkommen der Familie ausschliessliches Ergebnis der landwirtschaftlichen Arbeit wäre. In der Landwirtschaft ist die Alte eine Autorität; aber nun fragt es sich: was versteht sie vom Gewerbe des Concierge, des Lohnkutschers und den anderen neuen Erwerbsarten? Was versteht sie davon und wie kann sie da Rat erteilen? Ihre Autorität ist deshalb

rein fictiv, und wenn noch von irgendwelcher Bedeutung, so ausschliesslich für die zu Hause bleibenden Weiber, aber auch diese wissen recht gut, dass ihre Männer nur äusserlich der Alten gegenüber Ehrfurcht und Gehorsam erweisen, denn sie kennen ganz genau das Vermögen ihrer Männer und wissen, wer und wieviel vor der Alten verheimlicht hat; sie wissen es und wahren selber diese Geheimnisse. Die Autorität des Hauptes der Familiengemeinschaft ist fictiv, fictiv sind auch alle Verhältnisse in derselben. Wenn die Alte stirbt, so besteht diese grosse Familie, sogar in ihrem jetzigen Zustande, keine zwei Tage. Der Wunsch nach aufrichtigeren Beziehungen wird sich bei Allen geltend machen, und dieser Wunsch wird notwendigerweise einen andern hervorrufen — ein jeder soll seinem Vermögen gemäss leben: „Wer etwas erworben, der soll es auch geniessen.“